

17.09.87

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweite Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften *)

KOM(87) 400 endg.; Ratsdok. 8087/87

*) vgl. Anhang

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29.07.87 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die möglichst baldige Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates an.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag für eine Änderung der Haushaltsordnung vom 21.12.1977 mit dem Ziel, die von der Kommission in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 festgelegten Ziele in Bestimmungen umzusetzen

Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 dargelegt, welche Ziele sie in Zukunft anstreben will, um zu einer strengerer Haushaltsführung zu gelangen, die die unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung des vorgeschlagenen Beschlusses über die neuen Eigenmittel ist.

Diese Stärkung der Haushaltsdisziplin ist im wesentlichen auf drei Schwerpunkte ausgerichtet:

- a) Verbesserung der Regeln für die Aufstellung des Haushaltsplans (Erstellung von Mehrjahresperspektiven, größere Objektivität zur Vermeidung einer Überdotierung, Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit, Verbesserung der Auszahlungspläne usw.);
- b) bessere Überwachung des Haushaltsvollzugs (strengere Kontrolle, Aufhebung der nicht in Anspruch genommenen Mittelbindungen, Intensivierung der Information, ständige Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der verschiedenen Maßnahmen usw.);
- c) Änderung der Haushaltsbestimmungen zur Schaffung des für die Erreichung dieser Ziele notwendigen rechtlichen Rahmens.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Europäische Rat (29. und 30. Juni 1987) die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Haushaltsordnung in Punkt 8 seiner Schlußfolgerungen ausdrücklich anerkannt hat:

"In bezug auf alle Ausgaben müssen die Vorschriften für die Verwaltung der Haushaltsmittel, insbesondere durch eine Reform der Haushaltsordnung, verschärft werden."

Die Haushaltsordnung muß daher in der Weise geändert werden, daß sie die zur Erreichung dieser Ziele erforderliche technische Grundlage bietet. Die Durchführung der Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsgebarens lassen sich nur durch eine allgemeine Reform der Haushaltsordnung erreichen.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die beteiligten Instanzen - insbesondere der Rat als Gesetzgeber - für die allgemeine Reform der Haushaltsordnung einen Zeitplan festlegen müssen, der mit dem vom Europäischen Rat vorgesehenen Zeitplan für die anderen Komponenten der derzeitigen Reform der Gemeinschaftsfinanzen (insbesondere: neue Eigenmittel, Haushaltsdisziplin, "Zusammenhalt" der Strukturfonds) übereinstimmt.

Diese notwendige Reform der Haushaltsordnung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

A) SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN, DIE IN DEN DOKUMENTEN KOM(87) 100 UND 101 AUSDRÜCKLICH VORGESEHEN SIND

Dabei handelt es sich um fünf Änderungen:

1) Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit

a) Beseitigung der Automatik der Mittelübertragungen

Es ist festgestellt worden, daß die bisherigen Bestimmungen dazu führen, daß am Ende jedes Haushaltsjahres bei den getrennten Mittel erhebliche Restmittel - sowohl Verpflichtungsermächtigungen als auch Zahlungsermächtigungen - verbleiben. Tatsächlich können nach den geltenden Vorschriften die im Haushaltsjahr "n" nicht verwendeten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres "n+1" automatisch übertragen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, daß künftig keine Mittel mehr automatisch übertragen werden. Vielmehr sollen grundsätzlich die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, in Abgang gestellt werden, es sei denn, die Kommission beschließt - spätestens am 15. Februar des Haushaltsjahres "n+1" - nach strenger Prüfung der Gründe, sie zu übertragen. Die Haushaltsbehörde wird unverzüglich davon unterrichtet.

b) Wiederverwendung bestimmter Mittel im Anschluß an die Aufhebung der Mittelbindungen

Nach den geltenden Bestimmungen werden im Falle einer Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen des EFRE und des EAGFL-Ausrichtung die entsprechenden Mittel wiederverwendet, und zwar im Falle des EFRE automatisch und im Falle des EAGFL-Ausrichtung nach freiem Ermessen auf Vorschlag der Kommission. Für die Zukunft wird vorgeschlagen, erstens die Automatik zu beseitigen (im Falle des EFRE) und zweitens in dem Bestreben um Aktualisierung das System für den gesamten Haushaltsplan (= getrennte Mittel) einheitlich zu gestalten. Die freigewordenen Mittel würden grundsätzlich nicht mehr wiederverwendet, es sei denn, die Kommission beschließt - in Ausnahmefällen unter Angabe entsprechender Gründe - bis zum 15. Februar des Haushaltsjahres gleichzeitig mit dem unter a) vorgesehenen Verfahren ihre Wiedereinsetzung. Die Haushaltsbehörde wird gleichzeitig davon unterrichtet.

Zu diesem Zweck werden die Artikel 1, 7*, 25* und 73* der Haushaltsordnung entsprechend geändert.

* von der Kommission in Dokument KOM(84) 123 endg. vom 9.3.1984 (= Vorschlag für eine allgemeine Reform der Haushaltsordnung) vorgeschlagene Numerierung.

2. Schaffung einer "globalen" Rückstellung

Die Kommission hat im Rahmen der in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 festgelegten Ziele die Ansicht vertreten, daß sie als Gegenleistung für die erheblich knappere Bemessung der Haushaltsmittel in Zukunft über eine spezifische "globale" Rückstellung verfügen muß.

Die Kommission will sich mit diesem Vorschlag verpflichten, ihre Mittelansätze äußerst knapp zu kalkulieren, sofern ihr eine geeignete globale Rückstellung bewilligt wird, auf die sie gegebenenfalls zurückgreifen kann.

Diese "Rückstellung" deckt sich nicht mit den bisher vorgesehenen traditionellen Reserven ("Vorläufig eingesetzte Mittel" und "Mittel für unvorhergesehene Ausgaben" gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21.12.1977), so daß die entsprechende Änderung der Haushaltsordnung vorgeschlagen wird.

3. Änderung der "Sonderbestimmungen" für den EAGFL-Garantie

Die Kommission hat vorgeschlagen, die geltende Regelung dadurch zu ändern, daß das System der "Vorschüsse" durch ein System von "Erstattungen" ersetzt wird.

Die zuständigen Instanzen sind zur Sache - Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 - bereits mit dem Grundsatz dieser Änderung auf der Grundlage von Artikel 43 EWGV befaßt worden (KOM(87) 212 endg. vom 30.4.1987).

Daher wird dem vorliegenden Vermerk der Vorschlag für eine Änderung der Haushaltsordnung - auf der Grundlage von Artikel 209 EWGV - beigefügt, die notwendig ist, damit der Grundsatzbeschuß über eine Änderung des Systems durch Änderung der Verordnung Nr. 729/70 wirksam werden kann.

Zur Änderung der betreffenden Bestimmungen der Haushaltsordnung ist folgendes zu bemerken:

a) Zur Sache

Die Änderung des Systems und die Erfordernisse der Haushaltsdisziplin finden ihren Niederschlag in folgenden Änderungen:

- Das System der "globalen Vorschüsse" wird durch ein System nachträglicher Erstattungen ersetzt.
- Folglich werden keine globalen Verbuchungen mehr vorgenommen: Erstattung und Verbuchung erfolgen gleichzeitig bei jeder einzelnen Haushaltslinie.
- Damit hängt die Erstattung von den bei jeder Haushaltslinie verfügbaren Mitteln ab, was für eine bessere haushaltsmäßige Überwachung der Ausgabe unerlässlich ist. Sind nicht genügend Mittel verfügbar, muß zuerst die notwendige Mittelübertragung vorgenommen werden. Damit handelt es sich bei der Mittelübertragung künftig um eine vorherige "Ermächtigung" (und nicht, wie bisher, um eine nachträgliche "Abrechnung").
- Schließlich gilt die Zwölftelregelung auch wieder für diesen Bereich (da es keine "Vorschüsse = Mittelbindungen" mehr gibt, stehen zu Beginn des Haushaltsjahres nicht automatisch drei Zwölftel zur Verfügung). Folglich müssen bei der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 8 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zusätzliche Zwölftel beantragt werden.

b) Zum Verfahren

Die Änderung wird in den Text des "geänderten Vorschlags" (1) von 1984 einbezogen, um den Forderungen des Parlaments und des Rechnungshofs hinsichtlich bestimmter Aspekte (insbesondere betreffend die Verrechnung) Rechnung zu tragen.

*

* *

4. Änderung einzelner Bestimmungen über die "Eigenen Mittel"

Die Haushaltsordnung enthält in mehreren Artikeln (1) Bestimmungen über die eigenen Mittel: Diese Bestimmungen sind jedoch nicht rechtsetzend (1); vielmehr handelt es sich hauptsächlich um Hinweise mit deklaratorischem und redaktionellem Charakter.

Folglich sind diese Bestimmungen zu gegebener Zeit - d.h. wenn feststellt, welche Entscheidungen die Änderung dieser Basisrechtsakte über die neuen Eigenmittel nach sich ziehen wird - entsprechend redaktionell anzupassen.

5. Erweiterung der Rolle der ECU

Die Dokumente KOM(87) 100 und 101 sind unmittelbar in den neuen Kontext eingebunden, der durch die Einheitliche Akte geschaffen worden ist: Artikel 20 der Einheitlichen Akte sieht ergänzend zu Artikel 102 a EWGV eine offizielle Anerkennung der ECU vor, deren Entwicklung empfohlen wird.

Die Kommission hält es daher für ihre Pflicht, im Rahmen von Artikel 11 Absatz 3 der Haushaltsordnung die Aufstellung des Grundsatzes zu empfehlen, daß die ECU - außer wenn spezifische sektorale Regelungen eine Abweichung erfordern - generell nicht nur als Buchungsinstrument (wie bisher), sondern in Zukunft auch als Instrument zur Denominierung der Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften sowie als Zahlungsinstrument im Rahmen der Ausführung des Gesamthaushaltsplans verwendet wird.

-
- (1) Insbesondere Artikel 6, 17, 20, 30, 32 und 34 (gemäß der Numerierung in KOM(84) 123 endg.).
 - (2) Bei den Basisrechtsakten über die eigenen Mittel handelt es sich um:
 - den Basisbeschluß vom 7.5.1985) alle Texte sind entsprechend
 - die Durchführungsverordnungen) den neuen Kommissionsvorschlägen
2891/77 und 2892/77) zu ändern.
 - (3) Numerierung in Dokument KOM(84) 123 endg.

B) PUNKTUELLE ÄNDERUNGEN ANLÄSSLICH DES VORENTWURFS DES HAUSHALTSPLANS 1988

Die Kommission hat in Dokument KOM(87) 284 endg. vom 25. Juni 1987 gleichzeitig mit der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für 1988 einige punktuelle Änderungen der Haushaltsstruktur vorgeschlagen (es handelt sich einerseits um die Schaffung eines neuen Anhangs II innerhalb des Einzelplans III für das "außerhalb der Gemeinschaft" tätige Personal, andererseits um die Schaffung eines Einzelplans VI für die gemeinsamen Ausgaben der Organe).

Die Kommission erhält diese Vorschläge aufrecht unabhängig davon, welche Behandlung ihnen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans 1988 zuteil werden wird.

C) ALLGEMEINE ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSORDNUNG

Bekanntlich sollte die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 - wie Artikel 107 ausdrücklich bestimmt - alle drei Jahre überprüft werden. Der Gesetzgeber hatte zurecht vorgesehen, daß die Haushaltsordnung regelmäßig den wechselnden Erfordernissen, insbesondere des Inhalts des Haushaltsplans (neue Politiken), und den Bedingungen des Haushaltsvollzugs und des Haushaltsgebarens angepaßt werden muß.

Die Kommission hat daher bereits im Dezember 1980 eine allgemeine Überprüfung vorgeschlagen (1): sie hat nach Stellungnahme des Rechnungshofs (Mai 1981) und des Parlaments (September 1983) im Frühjahr 1984 einen geänderten Vorschlag (2) vorgelegt, in dem sie den Stellungnahmen des Rechnungshofs und des Parlaments weitgehend Rechnung getragen hat. Es sei betont, daß die meisten Artikel der geltenden Haushaltsordnung überholt sind; von dem "geänderten Vorschlag" von 1984 waren nur 34 von 128 Artikeln nicht betroffen (es sollten 72 Artikel geändert und zur Berücksichtigung der neuen Erfordernisse 22 Artikel neu geschaffen werden).

(1) KOM(80) 760 endg. vom 12.12.1980

(2) KOM(84) 123 endg. vom 9.3.1984.

Es wird betont, daß der Vorschlag von 1984 - vorbehaltlich der Artikel, die von den punktuellen Änderungen unter A und B betroffen sind - ohne Einschränkungen aufrecht erhalten wird.

Der Rat hat im Laufe seiner verschiedenen Präsidentschaften zwar eine gewisse Zeit auf die Prüfung dieser Vorschläge verwendet, war jedoch nicht in der Lage, die Beschlüsse zu fassen, die dieses wichtige Dossier erforderlich macht.

Die Kommission ist sich daher schuldig, den Rat - wie dies die übrigen hauptsächlich betroffenen Organe (Parlament und Rechnungshof) bereits mehrmals getan haben - erneut aufzufordern, insbesondere hinsichtlich seiner internen Organisation die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um verantwortlich handeln zu können.

Der durch die Zielsetzungen in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 entstandene neue Kontext erfordert somit zwangsläufig eine globale Überprüfung der Haushaltsordnung als Basisinstrument für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans: ein punktuelles Konzept - bei dem nur einzelne Bestimmungen der Haushaltsordnung überprüft würden - könnte den dringenden globalen Erfordernissen nicht gerecht werden.

ZWEITE ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS
FÜR EINE VERORDNUNG (EGKS - EWG - EURATOM) DES RATES
zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1)

1. Nach dem vierten Erwägungspunkt sind die drei folgenden Erwägungspunkte einzufügen

" Es empfiehlt sich, die Haushaltsordnung im Lichte der Maßnahmen zu ändern, die getroffen werden müssen, um die Einheitliche Akte erfolgreich umzusetzen und eine strengere Haushaltsdisziplin und eine größere Transparenz der Haushaltsmittel, insbesondere durch die Verstärkung des Prinzips der Jährlichkeit, zu erreichen.

In der Haushaltsordnung ist vorgesehen, daß der Haushaltsplan in ECU aufgestellt, die Haushaltsrechnung in ECU geführt und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden in ECU ausgedrückt wird. Es empfiehlt sich daher festzulegen, daß die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft grundsätzlich in ECU auszudrücken und auszuführen sind.

Die Umwandlung des beim EAGFL, Abteilung Garantie, angewendeten Vorschußverfahrens in ein Erstattungsverfahren muß in der Haushaltsordnung zum Ausdruck kommen, damit den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vom 21. April 1970 Rechnung getragen wird (2)."

2. Artikel 1 Absatz 4 des geänderten Vorschlags: Es wird folgender Absatz eingefügt:

"4. a) Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist."

(1) ABL. Nr. C 97 vom 9. April 1984

(2) ABL. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 26.

3. Artikel 7 des geänderten Vorschlags: Die Absätze 2, 3, 4, 6, 7 und 8 werden wie folgt geändert:

"2. Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird: Die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt worden waren, nicht in Anspruch genommen worden sind, können durch einen Beschluß der Kommission, der bis zum 15. Februar ergehen muß, übertragen werden, wobei die Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über den Beschluß und gibt die Gründe für die Übertragung der Mittel an.

3. Für die am Ende des Haushaltsjahres bei den Kapiteln, die "vorläufig eingesetzte Mittel" des Haushaltsplans umfassen, noch verfügbaren Mittel gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Mittel für die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) können nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

b) Die Mittel für die übrigen Ausgaben können übertragen werden, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

4. Für die Mittel, die nach Absatz 1 Buchstabe b) (siehe oben) Gegenstand einer Übertragung sein können, legt die Kommission der Haushaltsbehörde bis zum 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und der Kommission vor.

Der Rat konsultiert das Parlament und beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Mittelübertragungsanträge im Zusammenhang mit den Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Das Parlament konsultiert den Rat und beschließt über die Mittelübertragungsanträge für andere Ausgaben als diejenigen, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Haushaltsbehörde kein Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

6. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen:

a) die Mittel des vorhergehenden Haushaltsjahres:

- die durch Beschluß der Haushaltsbehörde gemäß Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen Mittel, die weder gebunden noch ausgezahlt worden sind,
- die automatisch übertragenen Mittel, die nicht ausgezahlt worden sind,
- die von der Kommission gemäß Absatz 2 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind,

b) die Mittel des Haushaltsjahres, die nicht übertragen worden sind.

7. Werden bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr folgen, für das die Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan eingesetzt worden sind, Mittelbindungen aufgehoben, so können die entsprechenden Mittel wiederaufgefüllt und neu gebunden werden.

Die Kommission prüft zu diesem Zweck zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die im vorangegangenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beurteilt anhand des Mittelbedarfs, inwieweit eine Auffüllung der entsprechenden Mittel erforderlich ist.

Die Kommission erläßt diesen Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres: sie unterrichtet die Haushaltsbehörde über diesen Beschluß und gibt die Gründe für den Fortbestand der Mittel an.

8. Die automatischen Mittelübertragungen, die durch Beschluß der Haushaltsbehörde auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel, die durch Beschluß der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel sowie die nach Aufhebung der Mittelbindungen durch Beschluß der Kommission wiederaufgefüllten Mittel sind in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

4. Artikel 8 des geänderten Vorschlags: Absatz 4 wird gestrichen.
5. Artikel 9 des geänderten Vorschlags: Der letzte Unterabsatz von Absatz 2 Buchstabe a) wird gestrichen.
6. Artikel 11 des geänderten Vorschlags: Dieser Artikel erhält folgende Fassung:
 1. Der Haushaltsplan wird in ECU aufgestellt.
 2. Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit ist die ECU die Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten (1) (2).

Jede in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 beschlossene Änderung der Zusammensetzung der ECU ist automatisch auf diese Bestimmung anzuwenden.

Der Wert der ECU in einer beliebigen Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der Währungsbeträge, die die ECU bilden, in dieser Währung.
 3. Die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaften werden in ECU ausgedrückt und ausgeführt.
 4. Kann der in Absatz 3 niedergelegte Grundsatz nicht eingehalten werden, weil besondere Ausnahmen genehmigt worden sind, die sich aus der Anwendung der sektorbezogenen Regelungen ergeben, die für den Bereich der Forderungen oder den Bereich der Ausgaben gelten, so wird die Umrechnung von ECU in Landeswährung und umgekehrt unter Zugrundelegung der besonderen Bestimmungen des Artikels 123 vorgenommen.

(1) ABL. Nr. L 379 vom 30.12.1978, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 des Rates vom 15.9.1984 - ABL. Nr. L 247 vom 16.9.1984.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Regelung setzt sich die ECU aus folgenden Beträgen zusammen:

- 0,719 Deutsche Mark,
- 0,0878 Pfund Sterling,
- 1,31 Französische Francs,
- 140 Italienische Lire,
- 0,256 Niederländische Gulden,
- 3,71 Belgische Francs,
- 0,14 Luxemburgische Francs,
- 0,219 Dänische Kronen,
- 0,00871 Irische Pfund,
- 1,15 Griechische Drachmen.

7. Artikel 19 des geänderten Vorschlags:

a) Absatz 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

"4. Jeder Einzelplan des Gesamthaushaltsplans muß bei den Verwaltungsmitteln ein Kapitel "Vorläufig eingesetzte Mittel" und ein Kapitel "Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die bei diesen Kapiteln eingesetzten Mittel können nur auf dem Wege der Mittelübertragung nach dem in Artikel 25 vorgesehenen Verfahren verwendet werden."

b) Es wird folgender Absatz 4 a) eingefügt:

"4. a) Der Teil des Haushaltsplans mit den operationellen Mitteln muß in jedem Einzelplan ein Kapitel "Vorläufig eingesetzte Mittel" enthalten und einen getrennten Einzelplan "globale Rückstellung" umfassen, so daß gegebenenfalls ein Mittelbedarf gedeckt werden kann, der sich daraus ergeben könnte, daß ursprünglich nur die unbedingt erforderlichen Mittel veranschlagt worden sind.

Die Mittel der "globalen Rückstellung" können nur auf dem Wege der Mittelübertragung nach dem in Artikel 25 vorgesehenen Verfahren verwendet werden."

8. Artikel 25 des geänderten Vorschlags:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"8. Gegenstand von Mittelübertragungen können sein:

- a) die nichtgetrennten Mittel des Haushaltsjahres,
- b) die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen nichtgetrennten Mittel
- c) die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres,
- d) die gemäß Artikel 7 Absatz 2 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen

- e) die Zahlungsermächtigungen (getrennte Mittel) des Haushaltsjahres,
- f) die gemäß Artikel 7 Absatz 2 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen (getrennte Mittel).

Die Übertragungen der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel innerhalb des Haushaltsplans gemäß Buchstabe b) sind bei der Haushaltsbehörde gleichzeitig mit den Mittelübertragungen aus dem Vorjahr zu beantragen.

Die Mittelübertragungen aus dem Vorjahr gemäß d) und f) sind zu dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem die Haushaltsbehörde über den Beschluß der Kommission unterrichtet wird, diese Mittel aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Mittelübertragungsanträge sind ordnungsgemäß zu begründen."

9. Artikel 78 des geänderten Vorschlags:

- a) Absatz 2 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
" - die gemäß Artikel 7 übertragenen Mittel."
- b) Absatz 3 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
" - die gemäß Artikel 7 und 92 Absatz 4 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen."
- c) Absatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
" - die Höhe der übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nichtgetrennten Mitteln."

10. Artikel 97 des geänderten Vorschlags:

Der zweite Absatz dieses Artikels erhält folgende Fassung:

"Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten den bezeichneten Dienststellen und Einrichtungen die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel zur Verfügung."

11. Artikel 98 des geänderten Vorschlags:

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

- 1. Die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Artikel 4 getätigten und den Mitgliedstaaten von der Kommission gemäß Artikel 5a) Absatz 1 dieser Verordnung erstatteten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr unter Zugrundelegung der von der Kommission im Laufe dieses Haushaltsjahres geleisteten Erstattungen buchmäßig erfaßt.
- 2. Die Erstattung der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben und die buchmäßige Erfassung dieser Ausgaben als Mittelbindungen und Zahlungen bei den betreffenden Haushaltslinien erfolgt nach Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten legen diese Abschlüsse nach Maßgabe der in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Artikel 5 Absatz 3 erlassenen Vorschriften vor.

3. Absatz 1 und 2 gelten unbeschadet des in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Rechnungsabschlusses anzuwenden."
12. Artikel 99 des geänderten Vorschlags: Der Text dieses Artikels wird gestrichen.
13. Artikel 100 des geänderten Vorschlags: Der Text des Artikels wird gestrichen.
14. Artikel 101 des geänderten Vorschlags:
- a) Absatz 1 erster Unterabsatz: "Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)""wird ersetzt durch "Artikel 5 Absatz 2".
 - b) Absatz 1 letzter Unterabsatz: Die Fußnote (1) wird gestrichen.
 - c) Absatz 4: Dieser Absatz erhält folgende Fassung:

"4. Das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, das den etwaigen Unterschied zwischen den Gesamtausgaben, die gemäß Artikel 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Gesamtausgaben bildet, wird in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe in der Rechnung des Haushaltsjahres ausgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird. Können jedoch die hierfür erforderlichen Verfahren - Mittelübertragungen oder Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan - vor Ende des Jahres nicht mehr abgewickelt werden, so wird die Rechnungsabschlußentscheidung so bald wie möglich im unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt."
15. Artikel 102 des geänderten Vorschlags: Der Text des Artikels wird gestrichen.
16. Artikel 103 des geänderten Vorschlags: Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

- "1. Innerhalb eines Kapitels werden die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel und von Posten zu Posten auf Beschluß der Kommission, der bis zum 31. Dezember ergangen sein muß, vorgenommen.

Die Kommission teilt der Haushaltsbehörde diese Mittelübertragungen mit.

2. Die Kommission kann der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 25 Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Der Rat beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von vier Wochen nach Stellungnahme des Parlaments. Ist innerhalb dieser Frist kein Beschluß ergangen, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

3. Die Kommission genehmigt die Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln des EAGFL-Garantie und dem der Nahrungsmittelhilfe, soweit sie durch die Schwankungen der Teile der bei den betreffenden Kapiteln zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde fünfzehn Tage vor der Übertragung der Mittel."

Anhang

Ursprünglicher Vorschlag: BR-Drucksache 91/81

Erster geänderter Vorschlag KOM(84) 123 endg. war seinerzeit nicht dem Bundesrat zugeleitet worden; dieser Text ist dem Amtsblatt C 97 vom 09.04.84 entnommen:

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

KOM(84) 123 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. März 1984)

(84/C 97/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽⁴⁾ vorgesehene Konzertierung ist von einem Konzertierungsausschuß vorgenommen worden.

Gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1252/79 ⁽⁶⁾ und die Haushaltsordnung 80/1176/EWG, Euratom, EGKS ⁽⁷⁾ überprüfen das Europäische Parlament und der Rat die Haushaltsordnung anhand eines Vorschlags der Kommission.

Die Entwicklung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und die praktische Anwendung dieser Haushaltsordnung seit ihrem Inkrafttreten machen in zahlreichen Punkten eine Anpassung der Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 erforderlich.

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften hat im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung erlangt und steht zur Zeit auf Gemeinschaftsebene im Mittelpunkt des Interesses.

Es erscheint zweckmäßig, die Mittel des derzeitigen Einzelplans III des Haushaltsplans geschlossener und zweckgerechter darzustellen, um die politische Transparenz der Mittel zu gewährleisten und den vom derzeitigen Eingliederungsplan gebotenen Raum zu erweitern. Es ist daher erforderlich, in den derzeitigen Einzelplan III lediglich die Personal- und Verwaltungsausgaben einzusetzen, und unter Berücksichtigung der Änderung des Inhalts des Haushaltsplans und der Entwicklungsaussichten nach Maßgabe des Bedarfs mehrere Einzelpläne für die operationellen Mittel zu schaffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 21. 5. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1983, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 232 vom 11. 9. 1981, S. 1, und ABl. Nr. C 122 vom 13. 5. 1982, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23.

Die haushaltsmäßige Darstellung der Anleihe- und Darlehensoperationen muß durch eine größere Transparenz mit Hilfe der Vorausschau und Bewilligung dieser Transaktionen in einem separaten Teil des Haushaltsplans verbessert werden. Die Anleihe- und Darlehensoperationen beinhalten Verpflichtungen, die die Gemeinschaften erfüllen müssen. Diese Transaktionen wurden daher im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften ausgewiesen, um deutlich hervorzuheben, daß die Gemeinschaften gehalten sind, bei Zahlungsverzug der Darlehensempfänger die Verpflichtungen aus den Anleiheverträgen mit ihren Haushaltsmitteln zu erfüllen.

Um sämtliche im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgebrachten Mittel zu erfassen, muß die Haushaltsordnung ergänzt werden und auch Sonderbestimmungen für die haushaltsmäßige Verwaltung der Außenhilfe der Gemeinschaft vorsehen.

Die Mittel für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und technologische Innovation müssen transparenter dargestellt werden; diese Darstellung ist mit den entsprechenden Vorschriften zu versehen.

Unter Berücksichtigung der Erfahrung und zur Erzielung einer größeren Flexibilität bei der Verwaltung der eigenen Mittel der Gemeinschaften ist es zweckmäßig, den etwaigen Überschuß oder das Defizit eines Haushaltsjahres zur Abrechnung in den Haushaltsplan des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahres einzusetzen.

Nach den seit dem Inkrafttreten der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 gewonnenen Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, einige Bestimmungen — insbesondere diejenigen über die Darstellung der Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltsplans, das System der vorläufigen Zwölftel, die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans, die Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren und die Einführung förmlicher Fristen für das Rechnungsabschlußverfahren des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie der Nahrungsmittelhilfe — genauer auszuführen oder zu überarbeiten.

Die Beziehungen zwischen den Organen sind zu verbessern, indem insbesondere in die Haushaltsordnung Bestimmungen über das Verfahren der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne, die Erstellung des den Vorschlägen beizufügenden Finanzbogens, die als Anhaltspunkt dienenden Schätzungen der Finanzierungskosten der in den Rechtsakten vorgesehenen Maßnahmen, eine bessere Organisation der Beziehungen zwischen den Organen und dem Rechnungshof sowie die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Verwendung der Vorschüsse im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie, aufgenommen werden.

In die Haushaltsordnung müssen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Gemeinschaftsbeihilfen Bestimmungen über die Erhebung von Zinsen sowie die Verhängung von Strafen bei mißbräuchlicher Verwendung dieser Mittel einbezogen werden.

Angesichts des ständigen Anstiegs der Lebenshaltungskosten ist es notwendig geworden, bei der Festlegung bestimmter Beträge im Bereich der Auftragsvergabe auf die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung zu verweisen, um diese Beträge im Rahmen eines technisch angemesseneren rechtlichen Verfahrens anzupassen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1252/79 des Rates vom 25. Juni 1979 und durch die Haushaltsordnung 80/1176/EWG, Euratom, EGKS des Rates vom 16. Dezember 1980, wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 1 Absatz 1:* Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,
- die Ausgaben und Einnahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Anleihen, die Darlehen und die damit verbundenen Rückzahlungen und Kosten,
- die Ausgaben und Einnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft, die aufgrund des Euratom-Vertrags und der zu seiner Durchführung erlassenen Akte im Haushaltsplan verbucht werden können, insbesondere die gewährten Darlehen und die damit verbundenen Kosten sowie die Rückzahlung von Anleihen und die damit verbundenen Kosten.“

2. *Artikel 1:* Die Absätze 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Sie bilden die Obergrenze der Mittel, für die im Laufe eines jeden Haushaltsjahres Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden können.

Ausgaben können nicht für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden.

(3) Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, sowie die Ausgaben für die Rückzahlung von Anleihen und damit zusammenhängende Kosten werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

(4) Für Mehrjahresvorhaben können Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen eingesetzt werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Die Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben, die bei der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen.

(5) Die Haushaltsmittel, die für Mehrjahresvorhaben bestimmt sind und Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- Die für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Zahlungsermächtigungen für das gleiche Haushaltsjahr werden bei der einschlägigen Haushaltslinie eingesetzt.
- Die vorläufigen Jahresbeträge der Zahlungsermächtigungen, die in den folgenden Haushaltsjahren im Verhältnis zu den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, werden als Hinweis in einem Fälligkeitsplan angegeben, der in die Erläuterungen des Haushaltsplans einzufügen ist.

(6) Die Mehrjahresvorhaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt."

3. Es wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„(1) Für die dem Rat und dem Parlament unterbreiteten Vorschläge mit möglichen finanziellen Auswirkungen, einschließlich einer bedeutenden Auswirkung auf die Zahl der Stellen, erstellt die Kommission einen Finanzbogen.

Bei Mehrjahresvorhaben enthält der Finanzbogen den voraussichtlichen Fälligkeitsplan des jährlichen Mittel- und Personalbedarfs.

(2) Die Vorausschätzungen für den Mittel- und Personalbedarf in anderen Rechtsakten als dem Gesamthaushaltsplan dienen nur als Hinweis."

4. Artikel 3 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 26 sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung ohne vorhergehende Verrechnung einzusetzen.

(2) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtmittel ohne vorhergehende Zweckbestimmung.

Jedoch dürfen bestimmte Einnahmen, insbesondere

- Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für bestimmte Forschungsprogramme gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die eigenen Mittel,
- zweckgebundene Einnahmen wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen,
- Beteiligungen von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft,
- Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten,
- Anleiheerträge, Rückzahlungen von Darlehen, die aus diesen Anleiheerträgen gewährt wurden, und damit zusammenhängende Kosten,

nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

(3) Bei den in Absatz 2 vorgesehenen Gesamtmitteln handelt es sich um den Gesamtbetrag der nichtgetrennten Mittel und der Zahlungsermächtigungen.

(4) Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein könnten, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme."

5. Artikel 4 wird Artikel 5: Der bisherige Text wird Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet von Artikel 26 Absatz 2 können über die bewilligten Mittel hinaus

keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.“

6. *Artikel 5 wird Artikel 6:* Die drei letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

„Die Angleichung der Gutschriften von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln oder gegebenenfalls von Finanzbeiträgen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung erfolgt nach der endgültigen Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans und wird für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans ausgewiesen.

Soweit in den Artikeln 7, 93 und 101 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die bewilligten Mittel nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt worden sind, sowie zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren, für die keine Mittel auf das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind, verwendet werden.

Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht.

Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember und beim Rechnungsführer bis zum 10. Januar eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde.

Abweichend von den beiden vorhergehenden Absätzen werden die Ausgaben des EAGFL, Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe gemäß den in Artikel 100 und 118 festgelegten Regeln in einem Haushaltsjahr ausgewiesen.“

7. *Artikel 6 wird Artikel 7* und erhält folgende Fassung:

„Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

1. Bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
 - a) Nicht übertragen werden können die Mittel für die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder und des Personals der Organe.
 - b) Gegenstand einer Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, kann der am Ende des Haushaltsjahres nicht gebundene Teil der sonstigen Mittel sein.

- c) Gegenstand einer automatischen Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, sind die Mittel, die zur Erfüllung der vor Abschluß des Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden.

2. Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

- a) Unbeschadet von Artikel 92 Absatz 4 verbleiben die Verpflichtungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, nicht gebunden worden sind, als Restmittel für das darauffolgende Haushaltsjahr.

- b) Die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, nicht verwendet worden sind, werden automatisch übertragen, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

3. Für die am Ende des Haushaltsjahres beim Kapitel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans noch verfügbaren Mittel gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Mittel für die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) können nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

- b) Die Mittel für die übrigen Ausgaben können übertragen werden, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

4. Für die Mittel, die Gegenstand einer Übertragung sein können, legt die Kommission der Haushaltsbehörde vor dem 31. März die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und der Kommission vor.

Der Rat konsultiert das Parlament und beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Mittelübertragungsanträge im Zusammenhang mit den Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Das Parlament konsultiert den Rat und beschließt über die Mittelübertragungsanträge für andere Ausgaben als diejenigen, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Wird innerhalb einer Frist von sechs

Wochen von der Haushaltsbehörde kein Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

5. Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 4 Absatz 2 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen.

Die in Teil II des Haushaltsplans eingestellten Bewilligungen werden, sofern die genehmigten Operationen nicht vor Ende des Haushaltsjahres ausgeführt worden sind, automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

6. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen:
 - a) die Mittel des vorhergehenden Haushaltsjahres:
 - die verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen, die vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 4 nicht gebunden worden sind,
 - die automatisch übertragenen Mittel, die nicht ausgezahlt worden sind,
 - die Mittel, deren Übertragung von der Haushaltsbehörde beschlossen worden ist, soweit sie weder gebunden noch ausgezahlt worden sind;
 - b) die Mittel des Haushaltsjahres, die nicht übertragen worden sind.
7. Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung können jedoch ausnahmsweise unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 ⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ⁽²⁾ bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 214/79 ⁽³⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden sind.
8. Eine Aufstellung der verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen, der automatischen Übertragungen und der auf Beschluß der Haushaltsbehörde übertragenen Mittel wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Mai zur Kenntnisnahme übermittelt.
9. Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Haushaltsrechnung des lau-

fenden Haushaltsjahres getrennt und gegliedert nach Artikeln ausgewiesen.“

8. Artikel 7 wird Artikel 8: Aus den Absätzen 1 und 2 werden die Nummern 1 und 2; Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder ähnliche Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen im voraus zu leisten sind, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

(4) Die für das folgende Haushaltsjahr im Sinne der Artikel 98 und 118 zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe bestimmten Vorschüsse können ab 10. Dezember des laufenden Haushaltsjahres gezahlt werden, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr zu diesem Zeitpunkt angenommen ist. Andernfalls kann diese Vorauszahlung erst nach der endgültigen Verabschiedung des Haushaltsplans geleistet werden, und zwar unbeschadet der in Artikel 9 festgesetzten Verfahren. Die so ausgezahlten Mittel werden unter Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 98 und 118 verwendet.

(5) Die in Teil II des Haushaltsplans genehmigten Darlehen können nur aus dem Ertrag der Anleihen gewährt werden.“

9. Artikel 8 wird Artikel 9 und erhält folgende Fassung:

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 des Euratom-Vertrags.

Eine Ausgabe gilt als im Rahmen des letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplans grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Verbuchung unter einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugshaushaltsjahr möglich war.

- (2) a) Mittelbindungen können je Kapitel vorgenommen werden

- bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen zuzüglich eines Zwölftel je abgelaufener Monat,

- wobei die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die in Artikel 98 genannten globalen vorläufigen Mittelbindungen des EAGFL, Abteilung Garantie, werden bei der Anwendung dieser Bestimmungen den Mittelbindungen gleichgestellt.

- b) Die Zahlungen können monatlich je Kapitel vorgenommen werden
 - bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen,
 - wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(3) Der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannte Entwurf des Haushaltsplans ist diejenige Fassung des Entwurfs, die am Anfang des Haushaltsjahres vorliegt, mit dessen Beginn das System der Zwölftel angewandt wird.

(4) Liegt infolge der Ablehnung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Parlament kein Haushaltsplan vor, so ist der in Artikel 78 Absatz 8 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags festgesetzte Höchstsatz, auf den vorstehend in Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und den entsprechenden Bestimmungen in Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich Bezug genommen wird, der Betrag der Mittel, die in dem abgelehnten Haushaltsentwurf oder gegebenenfalls in dem nach dem Ablehnungsbeschluß und vor dem Beginn des Haushaltsjahres aufgestellten Haushaltsentwurf veranschlagt worden waren.

(5) Sofern die Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft und die Haushaltsführung dies erfordern,

- a) kann der Rat bei den obligatorischen Ausgaben auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen; dies gilt sowohl für die Verpflichtungsermächtigungen als auch für die Zahlungsermächtigungen, die über die Beträge hinausgehen, die nach den Bestimmungen des vorstehenden

Absatzes 2 Buchstaben a) und b) automatisch verfügbar gemacht wurden;

- b) gelten für die nichtobligatorischen Ausgaben Artikel 78b Absatz 2 Unterabsatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 Absatz 3 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des EAG-Vertrags.

Die zusätzlichen Zwölftel werden als volle Zwölftel bewilligt und sind nicht teilbar.

Bei Anwendung dieses Verfahrens darf der für jedes Kapitel im Rahmen der Zwölftel bewilligte Jahresbetrag den Betrag des Kapitels des Haushaltsplans des vorhergehenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen ebensowenig überschreiten wie den Betrag des Kapitels des Entwurfs des Haushaltsplans oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, des Vorentwurfs des Haushaltsplans.

(6) Können bei einem bestimmten Kapitel durch die zur Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Verfahren nicht gedeckt werden, so können auf Vorschlag der Kommission im Rahmen der aus den vorläufigen Zwölfteln verfügbaren Mittel Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorgenommen werden.

Über die Mittelübertragungsanträge wird nach dem in Artikel 78b Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Fassen der Rat und das Parlament bei Mittelübertragungen, die sowohl die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergebenden Ausgaben als auch die sonstigen Ausgaben betreffen, unterschiedliche Beschlüsse bezüglich der Höhe der zu übertragenden Mittel, so gilt die Übertragung des niedrigsten Betrages als genehmigt, auf den die beiden Organe sich einigen konnten. Spricht sich eines der beiden Organe grundsätzlich gegen eine derartige Übertragung aus, so kann diese nicht vorgenommen werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

(8) Die Haushaltsbehörde bemüht sich darum, die Anwendungsdauer des Systems der vorläufigen Zwölftel zu begrenzen."

10. Artikel 9 wird Artikel 10: Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Veröffentlichung erfolgt normalerweise innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt

der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.“

11. *Artikel 10 wird Artikel 11:* Absatz 1 Unterabsatz 2 wird Absatz 2; Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Umrechnung zwischen der ECU und den Landeswährungen erfolgt gemäß den in Artikel 123 vorgesehenen Sonderbestimmungen.“

12. *Titel II:* Die Überschrift erhält folgende Fassung (1):

„TITEL II
AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG
DES HAUSHALTSPLANS“

13. *Abschnitt 1:* Die Überschrift erhält folgende Fassung (1):

„ABSCHNITT 1
AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS“

14. *Artikel 11 wird Artikel 12:* Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat zum 1. Juni einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr.“

15. *Artikel 12 wird Artikel 13* und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erstellt in dem Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt,

- den ersten Teil des Haushaltsplans, der einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften und die in Artikel 12 genannten Haushaltsvoranschläge umfaßt,
- den zweiten Teil des Haushaltsplans, der die Anleihe- und Darlehensoperationen umfaßt.

Sie übermittelt den Vorentwurf des Haushaltsplans gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

(2) Die Kommission erstellt die allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

- a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan;

- b) für die Einzelpläne der Kommission:

- die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,
- die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,
- eine detaillierte Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

(3) Jedem der Einzelpläne des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt. Die Kommission verfaßt eine Einleitung, die für ihre Einzelpläne gemeinsam gilt.

(4) Der Vorentwurf des Haushaltsplans wird durch ein Arbeitsdokument ergänzt, das folgendes umfaßt:

- a) hinsichtlich des Personals:

- für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
- bei Änderung des Personalbestands und insbesondere bei der Schaffung neuer Planstellen eine Begründung für diese Änderungen;

- b) hinsichtlich der Subventionen für die Einrichtungen, die aufgrund der Verträge oder der hierzu erlassenen Rechtsakte geschaffen wurden und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind: einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben, dem eine von den betreffenden Einrichtungen ausgearbeitete Begründung vorangestellt ist.

(5) Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:

- die in Artikel 80 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr und die in Artikel 81 vorgesehene Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember für das abgelaufene Jahr sowie
- eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese kann abweichende Voranschläge enthalten, die ordnungsgemäß begründet sein müssen.“

16. *Es wird folgender neuer Artikel 14 angefügt:*

„(1) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen

(1) Anmerkung des Übersetzers: Keine Änderung der deutschen Fassung.

Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes dem Rat im Wege eines Berichtigungsschreibens Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

Jedoch ist dem Rat, außer bei ganz außergewöhnlichen Umständen, ein solches Berichtigungsschreiben von der Kommission mindestens dreißig Tage vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Europäische Parlament vorzulegen. Der Rat hat das Europäische Parlament mindestens fünfzehn Tage vor dieser ersten Lesung mit diesem Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans zu befassen.

(2) Um neuen Begebenheiten Rechnung zu tragen, die ihm bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans nicht bekannt waren, kann der Rat erforderlichenfalls dem Parlament unter den Bedingungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 ein Berichtigungsschreiben zu diesem Entwurf des Haushaltsplans zuleiten."

17. *Es wird folgender neuer Artikel 15 angefügt:*

„(1) Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen. Die Kommission kann auch, insbesondere zur Anpassung von Zielvorstellungen, Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen, durch die der Gesamtbetrag des Jahreshaushaltsplans nicht geändert wird und denen die erforderlichen Entwürfe für die entsprechenden Verordnungen beigelegt sind.

Als Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans gilt jeder Vorentwurf, der entweder eine Erhöhung des Gesamtbetrags der Mittel und damit der Einnahmen oder die Schaffung einer oder mehrerer neuer Aktionen ohne globale Erhöhung der Mittel zur Folge hat.

Als Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gilt jeder Vorentwurf, der entweder den Gesamtbetrag der Mittel oder der Einnahmen unverändert beläßt oder ihre Verringerung zur Folge hat und dessen Bedeutung vor allem in finanziellen oder technischen Anpassungen innerhalb des Haushaltsplans liegt.

(2) Die Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltspläne unterliegen den Bestimmungen der Artikel 78 EGKS-Vertrag, 203 EWG-Vertrag und 177 Euratom-Vertrag.

Sie werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen.

(3) Jeder Vorentwurf eines Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

(4) Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

(5) Wenn die Kommission den Vorentwurf eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans vorschlägt, ist der Rat verpflichtet, den Entwurf eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans zu erstellen.

(6) Den Vorentwürfen und den Entwürfen von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen müssen Begründungen und Informationen über die Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres, die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung verfügbar sind, beigelegt sein.

(7) Die Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden unter Berücksichtigung der bis zu ihrer Erstellung beschlossenen Mittelübertragungen vorgeschlagen."

18. *Artikel 13 wird Artikel 16.*

19. *Artikel 14 wird Artikel 17 und erhält folgende Fassung:*

„(1) Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags festgestellt.

Mit dieser Feststellung ist die Festsetzung des dem Gemeinschaftshaushalt zugewiesenen Mehrwertsteuer-Satzes, der auf der Grundlage einer Vorausschätzung der Bemessungsgrundlage berechnet wird, erfolgt.

(2) Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans ist mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres oder mit Wirkung vom Zeitpunkt der Feststellung, sofern dieser nach dem 1. Januar liegt, jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die geschuldeten Beträge unter den in den geltenden Texten festgelegten Bedingungen der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen."

20. *Es wird folgender neuer Artikel 18 angefügt:*

„Die Kommission und die Haushaltsbehörde können eine Vorverlegung bestimmter Ter-

mine für die Annahme und Übermittlung des Vorentwurfs und des Entwurfs des Haushaltsplans vereinbaren, doch darf diese Vereinbarung keine Verkürzung oder Verlängerung der in den Artikeln 78 EGKS-Vertrag, 203 EWG-Vertrag und 177 Euratom-Vertrag vorgesehenen Zeiträume zur Folge haben."

21. *Abschnitt II.* Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„ABSCHNITT II
GLIEDERUNG UND DARSTELLUNG DES
HAUSHALTSPLANS“**

22. *Artikel 15 wird Artikel 19:*

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsplan besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil umfaßt:

- einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften,
- Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes umfassen. Die Kommission verfügt über einen Einzelplan für die Personal- und Verwaltungsmittel und über mehrere Einzelpläne nach Maßgabe des Bedarfs für die operationellen Mittel. Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Einzelplan des Rates veranschlagt und in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans vorgelegt, der in der gleichen Weise gegliedert ist und denselben Vorschriften unterliegt wie die Einzelpläne.

Der zweite Teil umfaßt:

- die Anleihe- und Darlehensoperationen.“

- b) Absatz 4 letzte Zeile: Artikel 21 wird durch Artikel 25 ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Einzelplan der Kommission für die Personal- und Verwaltungsausgaben sind die gemäß Artikel 120 Absatz 2 aufgestellten Einnahmen- und Ausgabenansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften beizufügen.“

23. *Artikel 16 wird Artikel 20* und erhält folgende Fassung:

„Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

1. In der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:

- der Satz der Mehrwertsteuer und die hierfür als Grundlage dienende vorläufige Bemessungsgrundlage sowie die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten,
- die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten,
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen.

2. In den Einzelplänen der Kommission und in dem Einzelplan jedes anderen Organs:

- a) bei den Einnahmeansätzen:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten,
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen,
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelineien:

- b) bei den Ausgabeansätzen:

- ba) unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, wobei diese Mittel die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen für die Haushaltslinien sind, für die diese Unterscheidung vereinbart worden ist,

- die im vorangehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel,
- die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.

Diese Ausgaben bestimmen sich

- bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zah-

lungsermächtigungen unterschieden wird:

- nach den tatsächlichen Zahlungen des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres zuzüglich der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr;
- bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
- bei den Verpflichtungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der Restmittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr vorgenommenen Mittelbindungen,
- bei den Zahlungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Zahlungen;

bb) bei den Mitteln für die Ausführung von Mehrjahrsvorhaben, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, in den Erläuterungen ein als Anhaltspunkt dienender Fälligkeitsplan über die Zahlungen des betreffenden Haushaltsjahres und der folgenden Haushaltsjahre;

bc) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Angabenlinien. In diesen Erläuterungen sind insbesondere die folgenden Angaben aufzuführen:

- die etwaige Rechtsgrundlage;
- die angemessenen Erklärungen über die Art und Bestimmung der Mittel.

3 Hinsichtlich des Personals:

- für jeden Einzelplan ein Stellenplan, in dem nach Besoldungsgruppe in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn die Anzahl der Dauerplan-

stellen und der Stellen auf Zeit, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind, festgesetzt ist; der Personalbestand der Versorgungsagentur und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit sind im Stellenplan der Kommission getrennt angegeben;

- ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Mitteln für Forschung, Entwicklung und technologische Innovation besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben;

- ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe festgesetzt ist, für:
 - das Amt für amtliche Veröffentlichungen,
 - das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung,
 - die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die Stellenpläne enthalten neben der Zahl der für das Haushaltsjahr bewilligten Planstellen die Zahl der im vorangegangenen Haushaltsjahr bewilligten Planstellen.

4. Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

Im Falle einer Halbtagsstätigkeit, die von der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 55a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden ist, können jedoch zwei Beamte der gleichen Besoldungsgruppe oder einer darunterliegenden Besoldungsgruppe in eine Planstelle einer bestimmten Besoldungsgruppe eingewiesen werden. Diese Einweisung endet automatisch bei Ablauf der erteilten Genehmigung.

5. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehensoperationen:

Im zweiten Teil zwei Titel, die in Kapitel, Artikel und Posten gegliedert sind, verbunden mit angemessenen Erläuterungen.

In diesen Erläuterungen wird insbesondere die Verpflichtung der Gemeinschaften hervorgehoben, bei Zahlungsverzug der Darlehensempfänger die Verpflichtungen aus den Anleiheverträgen mit ihren Haushaltsmitteln zu erfüllen.

Der erste Titel umfaßt:

- die Ermächtigungen zur Auflegung von Anleihen für das betreffende Haushaltsjahr,
- die voraussichtlichen Rückzahlungen der von der Gemeinschaft gewährten Darlehen sowie die Zinsen,
- die voraussichtlichen Beiträge der Darlehensempfänger zu den Anleihe- und Darlehenskosten,
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen.

Der zweite Titel umfaßt:

- die Ermächtigungen zur Gewährung von Darlehen für das betreffende Haushaltsjahr,
- die Mittel für die Rückzahlung der aufgelegten Anleihen sowie die Zinsen,
- die Mittel zur Deckung der Anleihe- und Darlehenskosten,
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr.“

24. Artikel 17 wird Artikel 21.

25. Artikel 18 wird Artikel 22. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ausnahme der in den Artikeln 27, 28, 39, 49 und 52 genannten Fälle des Sichhinwegsetzens über die Verweigerung des Sichtvermerks können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Befugnisübertragungen sind nach den in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.“

26. Artikel 19 wird Artikel 23 und erhält folgende Fassung:

„Jedes Organ ernannt einen Finanzkontrolleur. Diesem obliegt die Kontrolle

- der Mittelbindung und der Anordnung aller Ausgaben;
- der Feststellung und Einbeziehung aller Einnahmen.

Der Finanzkontrolleur muß bei der Einsetzung der Rechnungsführungssysteme des Organs, dem er angehört, konsultiert werden. Er hat Zugang zu allen Daten dieser Systeme.

Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

Die besonderen Vorschriften für diese Bediensteten, die im Rahmen der in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sind so festzusetzen, daß sie die Unabhängigkeit der betreffenden Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten. Maßnahmen, die mit ihrer Ernennung, ihrer Beförderung, Disziplinarstrafen oder Versetzungen und den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von begründeten Verfügungen sein, die dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben.“

27. Artikel 20 wird Artikel 24 und erhält folgende Fassung:

„In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Regelung und vorbehaltlich von Artikel 53 Absatz 2 über die Zahlungsmodalitäten, der Artikel 54 über die Zahlstellen und Artikel 110 über die Finanzierung der Außenhilfe dieser Haushaltsordnung kann nur der

Rechnungsführer Zahlungsmittel und andere Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Dem Rechnungsführer obliegt die Erstellung der in den Artikeln 78, 79, 80 und 81 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Finanzausweise.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

Die Einzelvorschriften für die Rechnungsführer und unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

28. Artikel 21 wird Artikel 25 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel werden nach Kapiteln, Artikeln und Posten gegliedert.

(2) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel, von Artikel zu Artikel und von Posten zu Posten vornehmen.

Der Gerichtshof und der Rechnungshof unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über diese Übertragungen.

(3) Die Kommission kann innerhalb ihrer Einzelpläne des Haushaltsplans vornehmen:

- a) Mittelübertragungen von Posten zu Posten und von Artikel zu Artikel innerhalb jedes Kapitels;
- b) Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb jedes Titels, der die Personal- und Verwaltungsausgaben betrifft. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Übertragungen;
- c) Übertragungen von Zahlungsermächtigungen von Kapitel zu Kapitel;
- d) bei den Mitteln des Kapitels „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans Übertragungen auf die ursprünglich dafür vorgesehenen Haushaltslinien, sobald die aufschiebende Bedingung erfüllt ist, aufgrund derer die Einsetzung in dieses besondere Kapitel erfolgt war. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Übertragung.

(4) Die Haushaltsbehörde kann in den Haushaltsplan eine oder mehrere Listen von Kapiteln aufnehmen, zwischen denen die Kommission während des Jahres Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen kann, nachdem sie drei Wochen vorher die Haushaltsbehörde darüber unterrichtet hat.

(5) Unbeschadet der Mittelübertragungen, die die Kommission gemäß Absatz 3 selbst beschließen kann, kann sie der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

(6) Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen unter den folgenden Bedingungen:

- a) über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Frist einen Beschluß fassen kann. Faßt der Rat innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten die Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt;
 - b) über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Der Rat gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß das Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Frist einen Beschluß fassen kann. Faßt das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten die Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt;
 - c) die Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl die Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch die anderen Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben;
 - d) wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Fall einer Mittelübertragung der vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe die Mittelübertragung grundsätzlich ab, so kann diese nicht vorgenommen werden.
- (7) Bei der Anwendung dieses Artikels gelten die Einzelpläne der Kommission im Haushaltsplan als ein einziger Einzelplan.

(8) Gegenstand von Mittelübertragungen können sein:

- die nichtgetrennten Mittel des Haushaltsjahres und die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen nichtgetrennten Mittel,
- die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres und die verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr,
- die Zahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres und die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen.

(9) Auf Beschluß der Haushaltsbehörde können ferner Mittelübertragungen vorgenommen werden zwischen Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, und Haushaltslinien mit nichtgetrennten Mitteln.

(10) Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels und von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(11) Es können nur die Linien des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ (z. E.) trägt.

(12) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen bestehen bleibt.

(13) Die Mittelübertragungen innerhalb der die Mittel des EAGFL-Garantie betreffenden Titel des Haushaltsplans sind Gegenstand besonderer Vorschriften, die in Artikel 103 dieser Haushaltsordnung festgelegt sind.

(14) Zwischen dem Teil I und dem Teil II des Haushaltsplans dürfen keine Mittelübertragungen vorgenommen werden.“

29. Artikel 22 wird Artikel 26:

a) Der erste Satz von Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 4 kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrags folgendes abgezogen werden:“

b) Der erste Satz von Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 4 und 5 können bei der Linie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde, wiederverwendet werden.“

c) Absatz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) Der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten, Material und Stoffen für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Ersetzung oder ihrer Erneuerung.“

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Artikel 4 können die von Dritten geleisteten Rückzahlungen bei der Verbuchung von den Ausgaben abgezogen werden, wenn das Organ eine Zahlung geleistet hat, die es gegenüber den Zahlungsempfängern rechtlich schuldet, deren Betrag jedoch ganz oder teilweise für diese Dritten gezahlt wurde.

(4) Abweichend von Artikel 4 können die im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans festgestellten Wechselkursdifferenzen gegeneinander aufgerechnet werden. Das positive oder negative Endergebnis wird im Saldo des Haushaltsjahres ausgewiesen.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Von Empfängern von Gemeinschaftsbeihilfen erfolgende Rückzahlungen zugunsten des Gesamthaushaltsplans in Höhe des Vorschußbetrages führen zu einer Wiedereinsetzung in den Haushaltsplan unter der Haushaltslinie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde.“

30. Artikel 23 wird Artikel 27:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaften begründen oder ändern können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur des Organs zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur z. E.-Verbuchung zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;

b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die

Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Für bestimmte laufende Einnahmen können gemäß den in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zusammengefaßte Anträge gestellt werden.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) seiner Ansicht nach nicht gegeben sind.

Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse."

- b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 letzte Zeile wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

31. Artikel 24 wird Artikel 28:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen. Er leitet gegebenenfalls das Beitreibungsverfahren ein.“

- b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.“

- c) In Absatz 4 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

32. Artikel 25 wird Artikel 29.

33. Artikel 26 wird Artikel 30 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die von den Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel und gegebenenfalls die in Artikel 4 Absatz 2, 3 und 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten werden in ECU im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung erfolgt

nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 32 dieser Haushaltsordnung.

(2) Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über jede größere Verzögerung oder sonstige Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der eigenen Mittel.“

34. Artikel 27 wird Artikel 31 und erhält folgende Fassung:

„Der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 berechnete Saldo jedes Haushaltsjahres wird — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — auf der Einnahmenstelle oder auf der Ausgabenseite im Rahmen eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht. Erforderlichenfalls kann jedoch beschlossen werden, diese Mittel in voller Höhe oder teilweise bereits in einem Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplan des unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahres zu verbuchen.“

35. Artikel 28 wird Artikel 32:

- a) Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 für die Finanzierung bestimmter zusätzlicher Forschungsprogramme vorgesehenen Beiträge werden wie folgt abgeführt:

- sieben Zwölftel des im Haushaltsplan veranschlagten Betrages bis zum 31. Januar,
- die verbleibenden fünf Zwölftel bis zum 15. Juli.

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so dient als Grundlage für die in Absatz 1 vorgesehenen Beiträge der Betrag, der im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 dieser Haushaltsordnung oder — falls dieser Entwurf noch nicht vorhanden ist — im Vorentwurf des Haushaltsplans angesetzt ist.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

36. Artikel 29 wird Artikel 33 und erhält folgende Fassung:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne, sowie über die Finanzlage der Gemeinschaften sowohl für die Einnahmen als auch die Ausgaben vor. Der Bericht enthält ferner

eine Übersicht über die Verwendung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel. Dieser Bericht wird gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet."

37. *Artikel 30 wird Artikel 34 und erhält folgende Fassung:*

„(1) Die Gutschrift der von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge auf dem Konto der Kommission bei den in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vorgesehenen Finanzorganen wird in der Landeswährung der einzelnen Mitgliedstaaten nach folgenden Vorschriften vorgenommen:

- a) Die eigenen Mittel gemäß Artikel 2 Buchstaben a) und b) des Beschlusses vom 21. April 1970 (Agrarabschöpfungen und Zölle) sowie die Salden der Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates, deren Beträge in der Landeswährung festgestellt werden, sind dem obengenannten Konto in dieser Landeswährung gutzuschreiben;
- b) Die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in ECU ausgedrückten Beträge der Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 sowie gegebenenfalls die nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge und die in Artikel 10 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vorgesehenen Angleichungen dieser Beiträge werden zum Wechselkurs der ECU am ersten Werktag nach dem 15. des dem Fälligkeitstermin der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- c) Die Beiträge gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 (Finanzierung der zusätzlichen Forschungsprogramme) werden zum Wechselkurs der ECU am vorletzten Werktag des dem Fälligkeitsmonats der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- d) Alle sonstigen Beiträge oder zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 32 Absatz 3 dieser Haushaltsordnung werden umgerechnet nach dem Verfahren, das für denjenigen der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorgesehen ist, dem dieser Beitrag oder diese Zahlung ihrer Art nach am ehesten zugeordnet werden kann.

(2) Die dem in Absatz 1 genannten Konto gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission in Ausführung der Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in ihre Buchführung unter Zugrundelegung des ECU-Wechselkurses eingetragen, der für den Monat gilt, für den die Gutschrift erfolgt ist."

38. *Artikel 31 wird Artikel 35.*

39. *Artikel 32 wird Artikel 36:*

- a) In Absatz 2 wird „Artikel 96“ durch „Artikel 98“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

40. *Artikel 33 wird Artikel 37:* In der letzten Zeile wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

41. *Artikel 34 wird Artikel 38:*

- a) Absatz 1 wird Nummer 1.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden.
(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 123 festgelegt.“

42. *Artikel 35 wird Artikel 39:*

- a) In Absatz 1 wird „Artikel 34“ durch „Artikel 38“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Wird der Sichtvermerk verweigert und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so wird der Antrag in den in Artikel 22 Absätze 1 und 2 genannten Organen jeweils der höchsten Stelle des betroffenen Organs zur Entscheidung vorgelegt.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.“

43. *Artikel 36 wird Artikel 40.*

44. *Artikel 37 wird Artikel 41:*

- a) In Absatz 1 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
45. Artikel 38 wird Artikel 42.
46. Artikel 39 wird Artikel 43.
47. Artikel 40 wird Artikel 44: Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) in einer Landeswährung oder in ECU“.
48. Artikel 41 wird Artikel 45: In Absatz 1 werden „Artikel 106“ und „Artikel 59“ durch „Artikel 123“ bzw. „Artikel 65“ ersetzt.
49. Artikel 42 wird Artikel 46:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anweisungsbefugte kann Vorschüsse gewähren, wenn dies in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.“
b) In Absatz 3 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.
c) In Absatz 4 wird „Artikel 49“ durch „Artikel 54“ ersetzt.
50. Es wird folgender neuer Artikel 47 angefügt:
- „Artikel 47*
- (1) Jeder Betrag, der den Empfängern von Gemeinschaftsbeihilfen
— als Vorschuß oder
— im Rahmen des normalen Feststellungsverfahrens
gezahlt wird und an den Gesamthaushalt zurückzuzahlen ist, ist verzinslich.
Darüber hinaus kann die Kommission Strafen verhängen, wenn die Gemeinschaftsmittel mißbräuchlich erlangt, zurückbehalten oder verwendet worden sind.
(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den vorgenannten Maßnahmen werden in einer Durchführungsverordnung des Rates auf der Grundlage von Artikel 209 des EWG-Vertrags festgelegt.
51. Artikel 43 wird Artikel 48.
52. Artikel 44 wird Artikel 49: „Artikel 35“ wird durch „Artikel 39“ ersetzt.
53. Artikel 45 wird Artikel 50.
54. Artikel 46 wird Artikel 51.
55. Artikel 47 wird Artikel 52.
56. Artikel 48 wird Artikel 53: In Absatz 2 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.
57. Artikel 49 wird Artikel 54:
a) In Absatz 1 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.
b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„Lediglich der Rechnungsführer des Organs kann, außer in den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung festgelegten Ausnahmefällen, die Zahlstellen mit Mitteln versehen.“
c) Absatz 2 wird Absatz 3.
58. Es wird folgender neuer Titel angefügt:
- „ABSCHNITT IV
VERWALTUNG DER PLANSTELLEN“
59. Es wird folgender neuer Artikel 55 angefügt:
„Innerhalb jedes Organs ist zu erstellen:
a) eine Übersicht über alle Planstellen;
b) ein Stellenplan mit dem Organisationsplan der Dienststellen.“
60. Titel IV: Die Überschrift von Abschnitt I erhält folgende Fassung:
- „ABSCHNITT I
AUFTRAGSVERGABE FÜR LIEFERUNGEN,
BAU- UND SONSTIGE LEISTUNGEN,
KÄUFE, MIETEN“
61. Artikel 50 wird Artikel 56: Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über ein Gebäude erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.
In den Fällen des Artikels 58 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.
In den Fällen des Artikels 63 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“
62. Artikel 51 wird Artikel 57: In Absatz 3 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.
63. Artikel 52 wird Artikel 58:
a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„in den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 123 festgelegt sind, bei der Beschaffung oder der Mietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, Bau- und sonstigen Leistungen, wobei das betreffende Organ verpflichtet bleibt, die Unternehmer oder Lieferanten, welche die den Gegenstand der Vergaben bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen“.

- b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird „Artikel 51“ durch „Artikel 57“ ersetzt.

64. Artikel 53 wird Artikel 59.

65. Artikel 54 wird Artikel 60 und erhält folgende Fassung:

„Jedes Organ bildet in seinem Dienstbereich einen Vergabebeirat, der sich vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten gutachtlich zu den Aufträgen zu äußern hat.

Die Arbeitsweise des Beirats sowie die Festlegung der Schwellen seiner Zuständigkeit werden durch die in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt.“

66. Artikel 55 wird Artikel 61: In Absatz 1 wird „Artikel 54“ durch „Artikel 60“ ersetzt.

67. Artikel 56 wird Artikel 62:

- a) In Absatz 1 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 123 festgelegt sind, ist die Sicherheitsleistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.“

68. Artikel 57 wird Artikel 63 und erhält folgende Fassung:

„In den Grenzen, die durch die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 123 festgelegt sind, können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.“

69. Artikel 58 wird Artikel 64 und erhält folgende Fassung:

„Bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung hat jedes Organ unbeschadet der Bestimmungen dieser Haushaltsordnung die vom Rat zur Durchführung des

EWG-Vertrags erlassenen Richtlinien⁽¹⁾ über öffentliche Bau- und Lieferaufträge zu beachten, sofern die Beträge die in den betreffenden Richtlinien festgesetzten Schwellen erreichen oder überschreiten.

Die in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen enthalten ergänzende Vorschriften, die zur Durchführung dieses Artikels gegebenenfalls erforderlich sind.“

70. Artikel 59 wird Artikel 65 und erhält folgende Fassung:

„Alle zum Vermögen der Gemeinschaften gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster in laufenden Bestandsverzeichnissen mengenmäßig und wertmäßig erfaßt. In diese Verzeichnisse werden bewegliche Gegenstände nur dann eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der in den in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.“

71. Artikel 60 wird Artikel 66: In Absatz 1 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.

72. Artikel 61 wird Artikel 67: Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden in das Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.“

73. Artikel 62 wird Artikel 68: In Absatz 1 wird „Artikel 59“ durch „Artikel 65“ ersetzt.

74. Artikel 63 wird Artikel 69 und erhält folgende Fassung:

„Die Rechnungsführung ist in ECU nach Kalenderjahren in Form der „doppelten Buchführung“ vorzunehmen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres erfassen. Sie stützt sich auf Belege. Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in ECU aufgestellt.

Allerdings muß das Rechnungsführungssystem es notwendigenfalls gestatten, in Landeswäh-

⁽¹⁾ Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Textes gelten folgende Richtlinien:

- a) öffentliche Bauaufträge: Richtlinie 71/305/EWG, geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG;
b) Lieferaufträge: Richtlinie 77/62/EWG.

rungen ausgedrückte Forderungen oder Verbindlichkeiten zusätzlich zu ihrer Verbuchung in ECU auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.“

75. Artikel 64 wird Artikel 70 und erhält folgende Fassung:

„Im Buchungsplan wird zwischen Haushaltskonten und Konten der Vermögensübersicht unterschieden.

Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) den Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen, anhand derer die Ausführung des Haushaltsplans im einzelnen nachvollziehbar ist;
- b) den Konten der Vermögensübersicht, anhand derer die Vermögenslage der Gemeinschaftsorgane feststellbar ist.

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans sowohl für die Vermögens- als auch für die Haushaltsvorgänge werden in den in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Die Rechnungsführung muß es gestatten, eine jährliche Vermögensbilanz und eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte monatliche Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu erstellen.

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.“

76. Artikel 65 wird Artikel 71:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Artikeln 96 und 102“ durch die Worte „in den Artikeln 98 und 118“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 42 Absatz 3“ durch die Worte „Artikel 46 Absatz 3“ ersetzt.

77. Artikel 66 wird gestrichen.

78. Artikel 67 wird Artikel 72.

79. Artikel 68 wird Artikel 73 und erhält folgende Fassung:

„Die Anweisungsbefugten sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne dabei diese Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen oder Aus-

zahlungsanordnungen, die eine Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben können, ohne Grund unterlassen oder verzögern.“

80. Artikel 69 wird Artikel 74.

81. Artikel 70 wird Artikel 75:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „Artikel 46 Absatz 3“ durch die Worte „Artikel 51 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird „Artikel 106“ durch „Artikel 123“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Unterabsatz 3 wird Absatz 4.
- d) Absatz 4 wird Absatz 5.

82. Artikel 71 wird Artikel 76.

83. Artikel 72 wird Artikel 77.

84. Artikel 73 wird Artikel 78 und erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres eine konsolidierte Haushaltsrechnung zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Die konsolidierte Haushaltsrechnung umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplänen sowie die zusätzlichen Einnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgelegten Forderungen,
 - die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 7 Absatz 5 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge.

Dieser Tabelle ist eine Übersicht über die gemäß Artikel 7 Absatz 5 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 26 Absatz 2 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

2. Tabellen über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus denen — getrennt nach Verpflichtungsermächtigung-

gen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln — folgendes ersichtlich ist:

- die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres,
 - die fortbestehenden oder gemäß Artikel 7 übertragenen Mittel;
3. Ausgabentabellen, aus denen die Verwendung der Ausgabenmittel des Haushaltsjahres und — getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln — folgendes ersichtlich ist:
- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen,
 - die Feststellung der Mittelbindungen des Haushaltsjahres und die Berechnung der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die aufgrund der Artikel 7 und 92 Absatz 4 fortbestehenden Verpflichtungsermächtigungen,
 - die aufgrund von Artikel 7 übertragenen Zahlungsermächtigungen,
 - die nach Artikel 7 übertragenen nicht getrennten Mittel,
 - die verfallenen Mittel.

Diesen Tabellen ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 26 Absatz 2 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

4. Tabellen über die Verwendung der verfügbaren Mittel früherer Haushaltsjahre, aus denen folgendes ersichtlich ist:
- die Höhe der fortbestehenden oder übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln,
 - die Mittelbindungen zu Lasten der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen,
 - die Zahlungen zu Lasten der übertragenen Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mittel,
 - die Feststellung der bei Abschluß des vorhergehenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge und die Berech-

nung der bei Abschluß des laufenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,

- die Höhe der verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln;
5. Übersichten über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst, aus denen folgendes ersichtlich ist:
- die Höhe der Anleihen,
 - die Höhe der Rückzahlungen der Darlehen (Kapital und Zinsen) sowie die Rückzahlungen der Darlehenskosten,
 - die Höhe der gewährten Darlehen,
 - die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen (Kapital und Zinsen) sowie die Rückzahlung der Anleihekosten,
 - die Verschuldung der Gemeinschaften.“

85. Artikel 74 wird Artikel 79 und erhält folgende Fassung:

„Bis spätestens zum 1. März teilt jedes Organ der Kommission die vorher von ihm seinem Finanzkontrolleur vorgelegten Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 80 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.“

86. Artikel 75 wird Artikel 80.

87. Artikel 76 wird Artikel 81 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigelegt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

(2) Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.“

88. Artikel 77 wird Artikel 82.

89. Artikel 78 wird Artikel 83 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützt werden. Die Aufgaben, die diesen Bediensteten übertragen werden, müssen den Behörden,

bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

(2) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Rechnungshof innerhalb kürzester Frist über alle von ihnen gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 4 sowie Artikel 9, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 25 getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

(3) Die Organe übermitteln dem Rechnungshof die internen Regelungen, die sie auf finanziellem Gebiet beschließen.

(4) Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Befugnisübertragungen oder Ernennungen aufgrund der Artikel 22, 23, 24 und 54 werden dem Rechnungshof mitgeteilt."

90. *Artikel 79 wird Artikel 84: Der Satzteil*

„vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 19 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 80 dieser Haushaltsordnung“

wird ersetzt durch

„Artikel 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 85 dieser Haushaltsordnung.“

91. *Artikel 80 wird Artikel 85 und erhält folgende Fassung:*

„Durch die Kontrolle, die der Rechnungshof anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchführt, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe des Artikels 87 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

Um alle Auskünfte zu erhalten, die er für die Erfüllung der Aufgabe benötigt, welche ihm aufgrund der Verträge und der in Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen ist, kann der Rechnungshof auf seinen Wunsch zu den Maßnahmen hinzugezo-

gen werden, welche die Kommission gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 durchführt. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Kontrolle aller von den Gemeinschaften geschaffenen Fonds.

Auf Antrag des Rechnungshofes ermächtigt jedes Organ Dritte, dem Rechnungshof etwaige Nachprüfungen zu gestatten, um sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit dem Stand der Rechnungsführung zu überzeugen.“

92. *Artikel 81 wird Artikel 86.*

93. *Artikel 82 wird Artikel 87: Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:*

„Die Gewährung von Gemeinschaftssubventionen an Empfänger außerhalb der Organe ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Subventionen durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.“

94. *Artikel 83 wird Artikel 88 und erhält folgende Fassung:*

„Für den in Artikel 78 des EGKS-Vertrags, in Artikel 206a des EWG-Vertrags und in Artikel 180a des Euratom-Vertrags vorgesehenen Jahresbericht des Rechnungshofes gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den betroffenen Organen spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den Jahresbericht geeignet erscheinen. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Alle Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre Antworten spätestens bis zum 31. Oktober. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Antworten gleichzeitig der Kommission.

2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

3. Der Jahresbericht weist für jedes Organ einen eigenen Abschnitt auf. Jeder Abschnitt enthält sämtliche Bemerkungen des Rechnungshofes über das jeweilige Organ und die Antworten des Organs; diese werden unmittelbar im Anschluß an die es betreffenden Bemerkungen veröffentlicht.

4. Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Organen spätestens bis zum 30. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.“

95. Artikel 84 wird Artikel 89 und erhält folgende Fassung:

„(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

(2) Das Europäische Parlament nimmt insbesondere auf der Grundlage der vom Rechnungshof geprüften Rechnungen der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft zu der Entlastung Stellung.

(3) Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

(4) Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.

(5) Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

(6) Unbeschadet der Berichte gemäß Absatz 5 haben die Organe in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Entlastung erteilt wird, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(7) Falls das Europäische Parlament den Aufschub der Entlastung beschließt, muß die Kommission die etwaigen Hindernisse für den Entlastungsbeschluß so rasch wie möglich beseitigen.

(8) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.“

96. Artikel 85 wird Artikel 90 und erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Jahresbericht kann der Rechnungshof jederzeit seine Bemerkungen zu

besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

(2) Diese Bemerkungen werden den betroffenen Organen oder Stellen mitgeteilt.

Die betroffenen Organe leiten dem Rechnungshof innerhalb einer Frist von zweieinhalb Monaten die Antworten auf die Bemerkungen zu.

(3) Beschließt der Rechnungshof die Veröffentlichung von Bemerkungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, so werden ihnen die Antworten des (der) betroffenen Organs (Organe) beigelegt.“

97. Titel VII erhält folgende Fassung:

„TITEL VII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGS- TÄTIGKEITEN UND TECHNOLOGI- SCHE INNOVATION“

98. Die Artikel 86 bis 94 werden gestrichen. Sie werden durch folgende Artikel ersetzt:

„Artikel 91

Die Bestimmungen dieses Titels finden abweichend von den Bestimmungen dieser Haushaltsordnung Anwendung auf die Mittel für „Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und technologische Innovation“, die insbesondere in den vom Rat gemäß Artikel 7 des Euratom-Vertrags und Artikel 235 des EWG-Vertrags aufgestellten Programmen vorgesehen sind.

Artikel 92

(1) Die Mittel für die vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich der Mittel zur Deckung der in den entsprechenden Beschlüssen vorgesehenen Personal- und Verwaltungsausgaben, werden bei mehreren Titeln nach Maßgabe des Bedarfs innerhalb eines spezifischen Einzelplans des Gesamthaushaltsplans veranschlagt.

(2) Der Eingliederungsplan des Titels betreffend die Personalausgaben entspricht dem Eingliederungsplan der gleichartigen Ausgaben aller Organe. Er kann jedoch einige zusätzliche Linien umfassen, die spezifischen Ausgaben im Bereich der unter diesen Titel fallenden Tätigkeiten entsprechen.

(3) Die in den Titel betreffend die Personalausgaben eingesetzten Mittel sind nicht getrennte Mittel; die Mittel für die operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben der übrigen Titel sind getrennte Mittel.

(4) — Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) bleiben die Verpflich-

tungsermächtigungen bis zum Abschluß des Haushaltsjahres gültig, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem das vom Rat beschlossene Programm ausläuft.

- Die Verpflichtungsermächtigungen für die „übrigen Tätigkeiten“ bestehen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Haushaltsordnung für das folgende Haushaltsjahr fort.

(5) Zu diesem Zweck umfaßt der Titel betreffend die Personalausgaben eine Linie, bei der die Substitutionsausgaben zu verbuchen sind. Diese mit einem z. E. versehene Linie wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres durch Mittelübertragungen gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a) mit Mitteln ausgestattet.

Artikel 93

Dem spezifischen Einzelplan, der die unter diesen Bereich fallenden Mittel umfaßt, werden für jeden Titel beigelegt:

- eine vergleichende Übersicht über die Aufgliederung dieser Mittel nach Programmen und Durchführungsinstrumenten,
- ein als Hinweis dienender Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und Zahlungen, aus dem für jedes Programm die Zeitfolge für die Inanspruchnahme der Mittel hervorgeht.

Artikel 94

(1) Zur Ausführung der in Artikel 91 genannten Programme ist eine analytische Buchführung zu erstellen, aus der insbesondere die im Haushaltsplan für jedes einzelne Programm zugewiesenen Ausgaben ersichtlich sein müssen

(2) In dieser Buchführung sind die Ausgaben und die Kosten der Durchführungsinstrumente wie

- Personal,
- allgemeine technische Dienste und Verwaltung,
- wissenschaftliche und technische Hilfsdienste und Großanlagen

einander gegenüberzustellen.

(3) Die genauen Bedingungen für die Erstellung dieser analytischen Buchführung werden in den in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 95

Abweichend von Artikel 25 gelten für die Mittelübertragungen folgende Bestimmungen:

1. Die Kommission ist ermächtigt,

a) sämtliche Mittelübertragungen innerhalb des die Personalausgaben betreffenden Titels,

b) die Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen von Posten zu Posten, von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel innerhalb der einzelnen die operationellen Ausgaben und Verwaltungsausgaben betreffenden Titel,

c) sämtliche Übertragungen von Zahlungsermächtigungen innerhalb der Titel und zwischen den Titeln, die die operationellen Ausgaben und Verwaltungsausgaben betreffen,

zu beschließen.

2. Die Haushaltsbehörde beschließt nach den Verfahren des Artikels 25

a) die Mittelübertragungen zwischen dem Titel betreffend die Personalausgaben und den Titeln betreffend die operationellen Ausgaben und Verwaltungsausgaben;

b) die Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen zwischen den Titeln betreffend die operationellen Ausgaben und Verwaltungsausgaben.

Artikel 96

Auf dem Gebiet der Auftragsvergabe können für die unter diesen Titel fallenden Bereiche durch die in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Sondervorschriften für die Arbeitsweise und Kompetenzabgrenzung des Vergabebeirats sowie die für die Modalitäten der Auftragserteilung maßgeblichen Schwellen festgelegt werden."

99. Artikel 95 wird Artikel 97 und erhält folgende Fassung:

„Dieser Titel gilt für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vom 21. April 1970 durchgeführten Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung stellt die Kommission den Mitgliedstaaten die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Maßnahmen des EAGFL-Garantie sind normalerweise über die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen und gemäß den in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung erlassenen Vorschriften durchzuführen.

Die unmittelbare Zuständigkeit der Kommission unterliegenden Sondermaßnahmen werden gemäß den in Titel III dieser Haus-

haltsordnung festgelegten Regeln durchgeführt.“

100. *Artikel 96 wird Artikel 98 und erhält folgende Fassung:*

„(1) Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden globale vorläufige Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommen.

Als globale vorläufige Mittelbindungen gelten die Entscheidungen der Kommission, durch welche die Höhe dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

Die Zahlung der Vorschüsse erfolgt im Rahmen der hierfür gebundenen Mittel. Die als Vorschüsse bereitgestellten Mittel sind ausschließlich zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die in den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres verauslagt worden sind.

(2) Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament und dem Rat monatlich zusammen mit der Vorschußgewährung mit, wie sich der Mittelbedarf in Höhe der gewährten Vorschüsse nach Kapiteln aufgliedert. Sie fügt dieser Mitteilung die Informationen bei, die sie für geeignet erachtet.“

101. *Artikel 97 wird Artikel 99 und erhält folgende Fassung:*

„(1) Nach Prüfung der Aufstellungen, welche die Mitgliedstaaten entsprechend den nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen übermittelt haben, und nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs wird für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben eine Mittelbindung nach Kapitel, Artikel und Posten und eine Verbuchung als Zahlung vorgenommen.

Vorbehaltlich von Artikel 100 wird die Mittelbindung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittelbindungen werden von den in Artikel 98 vorgesehenen globalen vorläufigen Mittelbindungen abgezogen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des in Artikel 101 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Rechnungsabschlusses.“

102. *Artikel 98 wird Artikel 100.*

103. *Artikel 99 wird Artikel 101 und erhält folgende Fassung:*

„(1) Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck:

- einerseits die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden können,
- andererseits einen Überblick über den Umfang der in den Mitgliedstaaten noch verfügbaren Mittel zu verschaffen.

Im Hinblick auf den Rechnungsabschluß übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 30. Juni des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres eine vollständige Jahresrechnung für das betreffende Haushaltsjahr, durch die gegebenenfalls die Monatsrechnungen berichtigt werden. Diesen Rechnungen werden die entsprechenden Berichte der zuständigen Prüfungs- und Kontrollstellen über die Ausgaben bei den Artikeln beigelegt, die die Ausgaben betreffen, die Gegenstand des Rechnungsabschlusses sind.

Hat die Kommission die Jahresrechnung einer zur Zahlung ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung bis zum 30. Juni nicht erhalten, so kann sie die Rechnungen dieser Dienststelle oder Einrichtung ausschließlich aufgrund der Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 abschließen, so wie sie in den Durchführungsbestimmungen (1) zu Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung beschrieben sind.

(2) Auf der Grundlage der obengenannten Rechnungen oder Aufstellungen sowie der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Bedingungen anhand von Belegen und an Ort und Stelle durchgeführt wurden, nimmt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Fondsausschusses den Rechnungsabschluß spätestens am 30. November des zwei-

(1) Verordnung (EWG) Nr. 380/78 vom 30. 1. 1978 — ABl. Nr. L 36 vom 27. 2. 1978.

ten Jahres vor, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.

(3) Die Kommission übermittelt die Rechnungsabschlußentscheidungen den Mitgliedstaaten und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, das den etwaigen Unterschied zwischen den Gesamtausgaben, die gemäß Artikel 99 und 100 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Gesamtausgaben bildet, wird in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe in der Rechnung des Haushaltsjahres ausgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird. Können jedoch die hierfür erforderlichen Verfahren — Mittelübertragungen oder Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan — vor Ende des Jahres nicht mehr abgewickelt werden, so wird die Rechnungsabschlußentscheidung so bald wie möglich im unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.“

104. Artikel 100 wird Artikel 102 und erhält folgende Fassung:

„(1) Sind bei den gemäß Artikel 98 für ein Haushaltsjahr vorläufig und global gebundenen Mitteln bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres keine einzelnen Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 99 vorgenommen worden, so wird die Mittelbindung für das ursprüngliche Haushaltsjahr aufgehoben.

(2) Eine globale vorläufige Mittelbindung in Höhe des Betrags der aufgehobenen Mittelbindung wird aus den Mitteln des laufenden Haushaltsjahres vorgenommen.“

105. Artikel 101 wird Artikel 103 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die bei einem Ausgabekapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Ausgabekapitel verwendet werden.

(2) Die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und innerhalb eines einzelnen Kapitels werden auf Beschluß der Kommission gemäß dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren vorgenommen, das spätestens bis zum 31. März abgeschlossen sein muß.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 gilt ebenfalls für die Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bzw. der Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind.

(4) Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde fünfzehn Tage vorher über diese Übertragungen.“

106. TITEL IX wird wie folgt geändert:

„TITEL IX

SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUSSENHILFE

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 104

(1) Die Titel I bis VI und XI gelten für die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte Außenhilfe, sofern dafür keine Ausnahmebestimmungen bestehen und keine Unvereinbarkeit mit den Sonderbestimmungen dieses Titels vorliegt.

(2) Die von der Gemeinschaft für ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bereitgestellten Mittel werden entweder aufgrund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über die Zusammenarbeit oder aber in Form von autonom gewährten Hilfen verwendet.

(3) Aus diesen Mitteln können Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft durch einen Auftrag einen Teil der Abwicklung der Europäischen Investitionsbank übertragen kann.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gemäß Artikel 206a des Vertrages.

(4) Für die Verwendung der Mittel durch die Kommission gelten folgende Bestimmungen.

(5) Der Betrag der gewährten Sonderdarlehen und des haftenden Kapitals ist in der Vermögensübersicht nach Artikel 81 auszuweisen.

Artikel 105

(1) Für jedes Investitionsvorhaben, zu dem die Kommission einen Finanzierungsbeschluß zu fassen hat, wird ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung oder der zuständigen Behörde des begünstigten Staates geschlossen.

(2) In dem Finanzierungsabkommen wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung der Gemeinschaft für die betreffende Aktion festgelegt. Über diesen Betrag hinaus kann keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans verbucht werden, es sei denn, daß dafür eine zusätzliche Mittelbindung gemäß den Bestimmungen von Artikel 107 vorgenommen wurde.

(3) Für jedes durch Sonderdarlehen finanzierte Investitionsvorhaben wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.

ABSCHNITT II AUSFÜHRENDE STELLEN

Artikel 106

Werden von der Gemeinschaft Finanzierungen aufgrund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über Zusammenarbeit vorgenommen, so werden sie in der Regel ausgeführt von einem Hauptanweisungsbefugten, einem nationalen Anweisungsbefugten, einem Beauftragten der Kommission und einer beauftragten Zahlstelle, die nachstehend definiert sind.

Artikel 107

(1) Die Kommission ist der Hauptanweisungsbefugte, der für die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse sorgt und für die Verwaltung der Mittel verantwortlich ist. In dieser Eigenschaft nimmt die Kommission die Mittelbindungen sowie die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor.

(2) In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten sorgt der Hauptanweisungsbefugte dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Beauftragten der Kommission erteilt er in diesem Sinne vor Bekanntgabe der Ausschreibungsunterlagen, nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte nimmt die Änderungen vor und beschließt die Mittelbindungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Vorhaben und Aktionsprogramme unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen erforderlich sind.

(4) Die zusätzlichen Mittelbindungsbeschlüsse, die gegebenenfalls zur Deckung von im Rahmen eines Vorhabens festgestellten Überschreitungen erforderlich sind, werden vorgenommen:

- wenn die Überschreitung mehr als 15 % der im Finanzierungsbeschluß gemäß den einschlägigen Genehmigungsverfahren festgelegten ursprünglichen Mittelbindung beträgt;
- wenn die Überschreitung 15 % oder weni-

ger als 15 % der im Finanzierungsbeschluß des Hauptanweisungsbefugten festgelegten ursprünglichen Mittelbindung beträgt.

Artikel 108

(1) Die Regierung des begünstigten Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten, der die Behörden seines Landes bei allen Maßnahmen vertritt, die mit den von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben zusammenhängen.

(2) Der nationale Anweisungsbefugte legt der Kommission die Ausschreibungsunterlagen vor der Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor. Auf der Grundlage der in dieser Weise genehmigten Beschlüsse und in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptanweisungsbefugten und dem in Artikel 107 genannten Beauftragten — sofern ein solcher Beauftragter benannt worden ist — gibt der nationale Anweisungsbefugte die Ausschreibungen bekannt, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung und stellt das Ergebnis der Auswertung fest.

(3) Er legt der Kommission das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags zur Genehmigung vor. Er unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie der Kommission. Die Kommission nimmt für die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge individuelle Mittelbindungen nach den in den Artikeln 36 bis 39 festgelegten Verfahren vor. Die individuellen Mittelbindungen werden auf die Mittelbindungen für die Finanzierungsabkommen nach Artikel 105 Absatz 2 angerechnet.

(4) Im Rahmen der von der Kommission vorgenommenen Mittelbindungen nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor. Er bleibt der Kommission gegenüber für die ihm anvertrauten Mittel verantwortlich, bis diese die Maßnahmen genehmigt hat, für deren Durchführung ihm die Mittel anvertraut wurden.

Artikel 109

(1) Zur Durchführung des zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Staat geschlossenen Übereinkommens oder Abkommens kann die Kommission sich bei der Bewirtschaftung der Mittel, für die sie Anweisungsbefugter ist, bei dem begünstigten Staat durch einen Beauftragten vertreten lassen, zu dessen Bestellung dieser Staat seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Auf Antrag der Regierung des begünstigten Staates gewährt der Beauftragte diesem Staat bei der Vorbereitung und Prüfung der Vorhaben seine technische Unterstützung.

(3) Der Beauftragte unterrichtet die Behörden des Staates, in dem er tätig ist, regelmäßig — und in bestimmten Fällen auf besondere Anweisung der Kommission — über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesem Staat unmittelbar betreffen könnten.

(4) Im Laufe der Ausführung der Maßnahmen prüft der Beauftragte anhand von Belegen und an Ort und Stelle nach, ob die Arbeiten oder Leistungen mit den in den Finanzierungsabkommen, Aufträgen, Verträgen und Kostenvoranschlägen enthaltenen Beschreibungen übereinstimmen.

Dazu versieht er alle vom nationalen Anweisungsbefugten ausgestellten Auszahlungsanordnungen mit seinem Sichtvermerk. Dieser Sichtvermerk gilt nicht als Abschluß gemäß Artikel 110 Absatz 7 der betreffenden Maßnahme durch die Kommission und entlastet den nationalen Anweisungsbefugten nicht von seiner ihm gemäß Artikel 108 Absatz 4 übertragenen Verantwortung. Bei der Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte an diese Haushaltsordnung gebunden.

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Haushaltsordnung sowie bei schwerwiegenden Verstößen oder Nachlässigkeiten bei der Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte der Kommission gegenüber verantwortlich.

Artikel 110

(1) Die in einer anderen Währung als der Währung des begünstigten Staates vorzunehmende Bezahlung von Leistungen, welche im Rahmen von Vorhaben erbracht wurden, die aus nicht rückzahlungspflichtigen Hilfen finanziert worden waren, erfolgt unmittelbar durch die Kommission.

(2) Zur Ausführung der Zahlungen in der Währung des begünstigten Staates werden im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats lautende Konten bei der Zentralbank des begünstigten Staates eröffnet, der die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahrnimmt.

(3) Den in Absatz 2 genannten Konten werden entsprechend dem tatsächlichen Kassenbedarf Mittel zugewiesen. Die Mittel werden in der Währung eines Mitgliedstaats überwiesen und nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen zum Wechselkurs des Zahltags in die Landeswährung des begünstigten Staates umgerechnet.

(4) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(5) Die beauftragte Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft hat.

(6) Die beauftragte Zahlstelle übermittelt der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens einmal im Vierteljahr eine Übersicht über die geleisteten Zahlungen mit den dazugehörigen Belegen.

(7) Vor der endgültigen Verbuchung der in der Währung des begünstigten Staates geleisteten Zahlungen unter den Haushaltsmitteln wird deren Abschluß vorgenommen. Dieser Abschlußvorgang besteht in einer Kontrolle der Genauigkeit der Feststellung und der Ordnungsmäßigkeit der Anordnung und Zahlung gemäß den Vorschriften dieser Haushaltsordnung durch die Dienststellen der Kommission und insbesondere deren Finanzkontrolleur.

ABSCHNITT III

ERTEILUNG DER AUFTRÄGE

Artikel 111

Abweichend von den Bestimmungen des Titels IV dieser Haushaltsordnung gelten für die Vergabe und die Erteilung der von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Bestimmungen.

Artikel 112

Das vor der Vergabe der Aufträge über Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen und vor dem Abschluß der Verträge über technische Zusammenarbeit anzuwendende Verfahren unterliegt den technischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften, die dem Finanzierungsabkommen im Rahmen der vorstehend aufgeführten Grundsätze als Anlage beigelegt sind.

Artikel 113

(1) Die Beteiligung an Ausschreibungen steht allen dem Vertrag unterliegenden natürlichen Personen und allen Gesellschaften sowie allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen.

Das Leistungsverzeichnis schreibt daher den Bietern vor, den Staat anzugeben, dessen Staatsangehörige sie sind, und hierfür die nach ihrem einzelstaatlichen Recht üblichen Nachweise zu erbringen.

(2) In Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem begünstigten Staat eine Beteiligung von Staatsangehörigen dritter Staaten an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen beschlossen werden.

(3) Bei Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die aus den hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für nichtassoziierte Entwicklungsländer finanziert werden, kann die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden, die Empfänger einer Hilfe der Gemeinschaft sind, sofern diese Hilfe ebenfalls aus den oben erwähnten, für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mitteln sowie aus den aus den beiden vorhergehenden Haushaltsjahren übertragenen Mitteln finanziert wird.

Artikel 114

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates treffen geeignete Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine Beteiligung an den Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten, die von der Gemeinschaft finanziert werden.

Unbeschadet von Artikel 115 wird zu diesem Zweck insbesondere dafür Sorge getragen, daß

- a) die Ausschreibungen rechtzeitig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im Amtsblatt des begünstigten Staates veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer unter gleichen Bedingungen erfolgenden Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates im Wege stehen könnten.

Artikel 115

Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale der Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden des begünstigten Staates mit begründeter Zustimmung der Kommission ausnahmsweise genehmigen:

- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- die freihändige Vergabe von Aufträgen,
- die Ausführung in staatlicher Regie.

Artikel 116

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates vergewissern sich

bei jeder Maßnahme, daß die Artikel 114 und 115 beachtet werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird, wobei insbesondere die Preise, die Nutzungskosten und der technische Wert der Leistungen, die von den Bieter gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Arbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung zu berücksichtigen sind.

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird so bald wie möglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 117

(1) Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im Wege von Dienstleistungsaufträgen durchgeführt; die Aufträge werden an Beratungsgesellschaften, beratende Ingenieure oder Sachverständige vergeben. Sie werden freihändig oder — falls technische, wirtschaftliche oder finanzielle Gründe dies rechtfertigen — im Wege einer Ausschreibung vergeben.

(2) Bei jeder Maßnahme der technischen Zusammenarbeit wählt die Kommission einen oder mehrere Bewerber aufgrund von Kriterien, die die Qualifikation, Berufserfahrung und Unabhängigkeit dieser Bewerber gewährleisten, sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit dieser Bewerber für die betreffende Aktion.

Wird eine freihändige Vergabe vorgenommen und hat die Kommission mehrere Bewerber in Betracht gezogen, so wählt der begünstigte Staat nach eigenem Ermessen denjenigen Bewerber aus, mit dem er seinen Vertrag schließen möchte.

Wird eine Ausschreibung vorgenommen, so wird der Auftrag demjenigen Bewerber erteilt, der das von dem betreffenden begünstigten Staat und der Kommission als wirtschaftlich am günstigsten beurteilte Angebot eingereicht hat.

(3) Die Dienstleistungsverträge werden in der Regel von den zuständigen Behörden des begünstigten Staates im Einvernehmen und mit der Beteiligung des Beauftragten der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

Sie können jedoch auch von der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen werden, wenn es sich um dringliche, kurze Gutachten über die Vorbereitung, Prüfung, Ausführung oder Nutzung der Vorhaben handelt oder wenn die Sonderbestimmungen der

in Artikel 105 Absatz 1 genannten Finanzierungsabkommen dies vorsehen.

ABSCHNITT IV NAHRUNGSMITTELHILFE

Artikel 118

(1) Für jedes Nahrungsmittelhilfeprogramm ist baldmöglichst nach den in den Artikeln 36 bis 39 vorgesehenen Verfahren ein Mittelbindungsantrag vorzulegen.

Die in den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse werden global auf die vorerwähnten Mittelbindungen angerechnet, deren Betrag nicht überschritten werden darf.

(2) Die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben aus Mitteln, die ihnen von der Kommission als Vorschüsse gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 zur Verfügung gestellt werden, werden als Zahlung verbucht, nachdem die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 dieser Verordnung übermittelten Aufstellungen geprüft und vom Finanzkontrolleur mit dem Sichtvermerk versehen worden sind.

Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels erfolgt die Verbuchung als Zahlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen.

Der vorliegende Artikel ist unbeschadet des Rechnungsabschlusses nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 anwendbar.

(3) Die Durchführung der Mittelbindungen und Zahlungen für die unmittelbar von der Kommission vorzunehmenden Ausgaben (insbesondere bei Käufen auf dem Weltmarkt, Beförderung oder außergewöhnlicher Lagerung, Kontrollen der Qualität der gelieferten Erzeugnisse) unterliegt den Artikeln 36 bis 53.

(4) Die Kommission kann bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des Kapitels „Nahrungsmittelhilfe“ beschließen.

(5) Die Ausgaben werden für ein bestimmtes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Zahlungen verbucht, die bis zum 31. Dezember von den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 genannten Stellen geleistet wurden, sofern deren Anweisung dem Rechnungsführer bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres vorliegt.

(6) Die etwaigen Differenzbeträge zwischen den Ausgaben, die gemäß Absatz 5 in den Rechnungen eines Haushaltsjahres verbucht wurden, und denen, die von der Kommission beim Rechnungsabschluß gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 anerkannt werden, werden als Mehr- bzw. Minderausgaben

im Rahmen des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf der Rechnungsabschluß erfolgt, abgerechnet.

Können jedoch die hierfür erforderlichen Verfahren — Mittelübertragungen oder Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan — vor Ende des Jahres nicht mehr abgewickelt werden, so wird die Rechnungsabschlußentscheidung so bald wie möglich im unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(7) Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bzw. der Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind, unterliegen Artikel 103 Absatz 3.

ABSCHNITT V RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 119

(1) In jedem Finanzierungsabkommen über ein Investitionsvorhaben und in jedem Abkommen über eine Aktion der Nahrungsmittelhilfe ist ausdrücklich die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes vorzusehen.

(2) Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten oder der Staaten, in deren Hoheitsbereich sich die Empfänger befinden, vorzunehmen beabsichtigt, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt. Sie beschränken sich auf die Kontrollmodalitäten, die im Rahmen der für die Gemeinschaftshilfe geltenden Bestimmungen angewandt werden, und nicht auf die Durchführungsmodalitäten, die in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Anweisungsbefugten fallen.“

107. *Artikel 103 wird Artikel 120, und die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:*

„(2) Die Mittel des Amtes, deren Gesamtbetrag in einer besonderen Haushaltslinie innerhalb des Einzelplans „Kommission“ für die Personal- und Verwaltungsmittel eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt. Die Mittel dieser besonderen Haushaltslinie können unter den in Artikel 25 festgelegten Bedingungen übertragen werden.

Dieser Anhang hat die Form einer Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmenansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Durch-

führung seiner Tätigkeit im Dienste der Organe der Gemeinschaften.

(3) Die Mittellansätze können bei Bedarf im Laufe des Haushaltsjahres vom Direktorium des Amtes geändert werden, das die dadurch erforderlichen Mittelübertragungen innerhalb des Anhangs beschließt. Es unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über die Übertragung von Kapitel zu Kapitel.

(4) Die Erläuterungen zu der besonderen Haushaltslinie, in welche der Gesamtbetrag der Mittel des Amtes eingesetzt wird, enthalten die Vorausschätzung der Kosten für die Leistungen, die das Amt zugunsten der einzelnen Organe erbringt.

Der Gesamtbetrag der Kosten dieser Leistungen entspricht dem Gesamtbetrag der für das Amt in seinen Ausgabenansätzen vorgesehenen Ausgaben."

108. *Es wird folgender neuer Artikel 121 eingefügt:*

"Die Finanzregelung für die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen der Gemeinschaft, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten, muß nach Möglichkeit die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung übernehmen; sie darf hiervon nur abweichen, wenn die spezifischen Erfordernisse ihrer Funktionsweise dies erforderlich machen."

109. *Artikel 104 wird Artikel 122.*

110. *Artikel 105 wird gestrichen.*

111. *Artikel 106 wird Artikel 123 und erhält folgende Fassung:*

"Die Kommission erläßt nach Anhörung der übrigen Organe, die innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen müssen, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung. Sie bringt diese Bestimmungen allen Organen zur Kenntnis."

112. *Artikel 107 wird Artikel 124 und erhält folgende Fassung:*

"Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu dieser Haushaltsordnung werden vom Rat nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament vorgenommen."

113. *Artikel 108 wird Artikel 125 und erhält folgende Fassung:*

"Die in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 und in die Haushaltspläne für frühere Haushaltsjahre eingesetzten Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden wie folgt übertragen:

- a) Handelt es sich dabei um Zahlungen, die aufgrund eingegangener Zahlungsverpflichtungen geschuldet werden, so werden sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, der am 31. Dezember des Haushaltsjahres beginnt, in dem sie gebunden wurden, automatisch übertragen.
- b) Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission vor dem 31. März dem Rat die Liste der weiterhin gebundenen Mittel, deren Übertragung mit ordnungsgemäßer Begründung beantragt wird, vorlegen und sie dem Europäischen Parlament übermitteln. Der Beschluß wird gemäß Artikel 7 Absatz 4 gefaßt."

114. *Es wird folgender neuer Artikel 126 eingefügt:*

"Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 123 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die in den Durchführungsbestimmungen für die Artikel 58, 60, 62, 63 und 96 vorzusehenden Schwellen wie folgt festgesetzt:

- Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a): Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf 12 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 60: Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird auf 36 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 62 Absatz 3: Die Schwelle, die für die obligatorische Sicherheitsleistung maßgeblich ist, wird auf 350 000 ECU festgesetzt.
- Artikel 63: Die Höchstbeträge, bis zu denen Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden können, werden auf 600 ECU und für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte getätigt werden müssen, auf 1 500 ECU festgesetzt.
- Artikel 96: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf 60 000 ECU festgesetzt.

115. *Artikel 109 wird Artikel 127 und erhält folgende Fassung:*

- Die Haushaltsordnungen vom 25. April 1973 ⁽¹⁾, vom 18. März 1975 ⁽²⁾, vom 21. Dezember 1977 ⁽³⁾, vom 25. Juni 1979 ⁽⁴⁾ und vom 16. Dezember 1980 ⁽⁵⁾,
 - alle sonstigen Bestimmungen, die dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufen,
- werden aufgehoben."

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23.

Artikel 2

(1) Die Verweisungen in den Artikeln ⁽¹⁾ 22, 23, 27, 28, 36, 37, 38, 45, 46, 53, 57, 60, 62, 66 und 75 auf den früheren Artikel 106 (Durchführungsbestimmungen) gelten als Verweisungen auf Artikel 123.

(2) In der derzeitigen französischen Fassung der Haushaltsordnung wird die Bezeichnung „Assemblée“ (Versammlung) durch die Bezeichnung „Parlement“ (Parlament) ersetzt.

(1) Neue Numerierung.

Artikel 3

Die Verweisungen auf Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen in der durch diese Haushaltsordnung geänderten Fassung.

Artikel 4

Diese Haushaltsordnung tritt am in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

06.11.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(87) 400 endg.; Ratsdok. 8087/87

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die Änderung der Haushaltsordnung der EG sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Haushaltsordnung über die eigenen Mittel und den EAGFL-Garantie erst dann geändert werden, wenn die entsprechenden politischen Grundentscheidungen getroffen worden sind.